Dienstag, 23. Oktober 2012
Vormittag

Vorsitz:	Standesvizepräsident Hans Peter Michel
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder
	entschuldigt: –
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standesvizepräsident Michel: Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen, damit wir zeitgerecht starten können. Ich möchte Sie ganz herzlich begrüssen. Wie Sie sehen, habe ich heute meinen ersten Auftritt vor Ihnen. Ich möchte es nicht unterlassen, Ihnen herzlich zu danken für das Vertrauen, das Sie anlässlich meiner Wahl mir gegenüber gezeigt haben. Es hat mich sehr gefreut. Mehr noch, es hat mich gerührt. Ich weiss natürlich, dass wir alle diesen Job etwa gleich gut machen können. Es ist nicht eine Auszeichnung an die Fähigkeit, sondern es ist eine Wertschätzung und es ist eine Ehre. Ich werde mich bemühen, dieser Ehre gerecht zu werden.
Heute behandeln wir die Revision des Gesetzes über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden, das sogenannte Psychiatrie-Organisationsgesetz. Die Grundlage dazu ist die Botschaft Heft Nr. 9/2012-2013, S. 535, zusätzlich das Protokoll der Sitzung der Kommission für Gesundheit und Soziales. Die Präsidentin der Vorberatungskommission ist unsere Grossrätin, Kommissionspräsidentin Tomaschett und von der Regierungsbank wird das Geschäft von Herrn Rathgeb vertreten. Wir sind bei Punkt eins, Eintreten. Dazu möchte ich der Kommissionspräsidentin das Wort erteilen.

Revision des Gesetzes über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden (Psychiatrie-Organisationsgesetz) (Botschaften Heft Nr. 9/2012-2013, S. 535)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Mit der vorliegenden Botschaft soll eine Revision des Gesetzes über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden vorgenommen werden. Ziel dieser Vorlage ist, den Psychiatrischen Diensten Graubünden den notwendigen unternehmerischen Handlungsspielraum zu geben, um die seit 1. Januar 2012 geltende leistungsbezogene Finanzierung der Spitäler und Behinderteneinrichtungen erfolgreich umzusetzen, sodass die Psychiatrischen Dienste Graubünden ihren Mitbewerbern in der Psychiatrie und im Behindertenbereich gleichgestellt sind.
Die Psychiatrischen Dienste Graubünden stellen die psychiatrische Versorgung der Erwachsenen im Kanton Graubünden sicher. Ihre Aufgabe umfasst den stationären und ergänzend den ambulanten Bereich, das Angebot an Tageskliniken sowie Wohnheimen und Arbeitsstätten für Menschen mit psychischer oder geistiger Behinderung. Dieses Jahr feiern die Psychiatrischen Dienste Graubünden ihr zehnjähriges Bestehen. Wir dürfen heute auf eine Erfolgsgeschichte zurückschauen. Mit über 700 Mitarbeitenden an 15 Standorten sind die Psychiatrischen Dienste Graubünden ein bedeutender, ein innovativer und ein moderner Arbeitgeber. Im Jahre 2002 wurden die kantonalen psychiatrischen Kliniken und die kantonalen Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderten Menschen aus der kantonalen Verwaltung ausgegliedert und in eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung Psychiatrische Dienste Graubünden oder abgekürzt PDGR überführt. Die Psychiatrischen Dienste haben in dieser Zeit den ihnen gewährten unternehmerischen Spielraum optimal genutzt und mit beschränkten finanziellen Mitteln eine optimale psychiatrische Versorgung für die Bevölkerung des Kantons Graubünden erbracht. Das Leistungsangebot wurde stetig erweitert und die Kantonsbeiträge an die Betriebskosten blieben praktisch gleich.
Aufgrund der Änderungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 21. Dezember 2007 im Bereich der Spitalfinanzierung und der darauf basierenden Änderung des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juni 2011 und des Behindertenintegrationsgesetzes vom 2. September 2011 weist das jetzige Psychiatriegesetz verschiedene Mängel auf. Mit der neuen Spitalfinanzierung des KVG werden die Leistungen der Spitäler und Kliniken im stationären Bereich anteilsmässig durch die Krankenversicherer und den Kanton mit leistungsbezo-

genen Pauschalen abgegolten. Die Anlagenutzungskosten werden mittels eines Zuschlages auf den Pauschalen abgegolten. Gemäss dem Behindertenintegrationsgesetz gewährt der Kanton Beiträge für das Betreiben von geschützten Wohnplätzen wie auch von geschützten Arbeits- und Tagesstrukturplätzen. Die Beiträge werden ebenfalls in Form von Leistungspauschalen pro betreute Person mit Behinderung ausgerichtet. Durch die Änderung im KVG im Bereich Spitalfinanzierung und durch das Behindertenintegrationsgesetz im Behindertenbereich werden die Psychiatrischen Dienste Graubünden einem verstärkten Preis-, Qualitäts- und Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Die Psychiatrischen Dienste haben mit dem jetzt geltenden Psychiatrie-Organisationgesetz nicht die gleichen Rahmenbedingungen, wie andere Mitbewerber in der Psychiatrie, im Behindertenbereich und wie die öffentlichen Spitäler im Kanton. Für die psychiatrischen Dienste Graubünden müssen die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der neuen leistungsbezogenen Finanzierung der Spitäler und der Behinderteneinrichtungen auf betrieblicher Ebene geschaffen werden. Die Schaffung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen bedingt eine Revision des Psychiatrie-Organisationsgesetzes. Da vom Revisionsbedarf zahlreiche Bestimmungen betroffen sind, schlägt die Regierung eine umfassende Revision vor.

Ich möchte auf die wichtigsten Punkte dieser Revision eingehen. Die wichtigsten Punkte sind dabei erstens die Übertragung des Eigentums an den betriebsnotwendigen Mobilien, d.h. Gebäuden und Anlagen, mit Ausnahme des Gutsbetriebes Waldhaus, im Baurecht an die Psychiatrischen Dienste Graubünden. Zweitens die Ausstattung der Psychiatrischen Dienste Graubünden mit einem Dotationskapital von maximal zehn Millionen Franken und drittens die Ermöglichung der Bildung von Reserven. Die Kommission unterstützt im Grundsatz die vorgeschlagene Revision des Psychiatrie-Organisationsgesetzes und ist einhellig der Meinung, dass mit dem Gesetzesentwurf die gesetzten Ziele erreicht werden. Anlass zu Diskussionen in der Kommission gaben vor allem die Führung des Gutsbetriebes Waldhaus und die Stellung der stationären Versorgung der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen.

Ich mache ein paar Ausführungen über die Führung des Gutsbetriebes Waldhaus. Die Übertragung des Eigentums des Gutsbetriebes an die PDGR war kein Thema. Jedoch hat man über die Führung des Gutsbetriebes diskutiert. Die Regierung schlägt in der Botschaft vor, die Führung des Gutsbetriebes wie bis anhin bei den Psychiatrischen Diensten Graubünden zu belassen. In der Kommission wurden andere Ansichten vertreten. Die Führung durch einen Pächter müsste geprüft werden. Der Vorteil wäre, dass Direktzahlungen ausgelöst werden könnten und das Personal nicht dem kantonalen Personalgesetz unterstellt wäre, was positive finanzielle Folgen für den Kanton hätte. Ebenfalls wurde erwähnt, dass der Gutsbetrieb mit jetzt zirka 30 Kühen mit dieser Grösse nicht wirklich wirtschaftlich geführt werden könnte. Ein weiterer Vorschlag war die Führung durch den Kanton selbst. Die Kommission war der Meinung, dass die Festlegung der operativen Führung des Gutsbetriebes nicht im Gesetz festzuschreiben ist. Weiter vertrat die Kommission die Meinung und wollte sicherstellen, dass unabhängig wer auch den Gutsbetrieb führt, die Möglichkeit für die Psychiatrischen Dienste Graubünden bestehen sollte, auf dem Gutsbetrieb therapeutische Angebote sowie Arbeits- und Tagesstrukturplätze zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grunde schlägt die Kommission einstimmig vor, im Art. 3 einen neuen Abs. 4 einzufügen. Mit diesem neuen Absatz wird der Wille der Kommission zum Ausdruck gebracht, dass die Psychiatrischen Dienste Graubünden auf dem Gutsbetrieb therapeutische Angebote sowie Arbeits- und Tagesstrukturplätze zur Verfügung stellen sollen.

Gemäss Botschaft Seite 548 sollen die PDGR weiterhin verpflichtet werden, Angebote für soziale und berufliche Integration von Menschen mit psychischer Behinderung bereit zu halten. Im Kanton Graubünden besteht im Gegensatz zu den Angeboten für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung bei den Angeboten für Menschen mit psychischer Behinderung keine Angebotsvielfalt. Die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung der Regierung gemäss Art. 26 des Behindertenintegrationsgesetzes bilden die Grundlage für die strategische Ausrichtung der Angebote der Behindertenhilfe im Kanton. Und sie sind auch für die Angebote der Psychiatrischen Dienste Graubünden massgebend.

Im Weiteren stellt eine Minderheit aus der Kommission einen Antrag bezüglich Stellung der Kinder- und Jugendpsychiatrie: Sie möchten, dass der Kanton in einem separaten Auftrag die Aufgaben und Finanzierung der Stiftung Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden regelt und mögliche Synergien zwischen den PDGR und der Kinder- und Jugendpsychiatrie in gegenseitigem Einvernehmen genutzt werden. Es ist sachfremd, Zuständigkeiten weiterer Leistungserbringer im Psychiatriebereich im vorliegenden Gesetz für die PDGR festzuschreiben. Grossrat Beno Niggli wird weitere Ausführungen machen, wie es zu diesem Antrag gekommen ist und wo genau Handlungsbedarf besteht. Weiter aus der Kommission wird ein Antrag auf Streichung der Möglichkeit, dass die PDGR Beiträge des Kantons in seiner Eigenschaft als Träger der PDGR erhalten, gestellt und ein Antrag, wonach die Genehmigung des Budgets nicht durch die Regierung, sondern durch den Verwaltungsrat der Psychiatrischen Dienste zu erfolgen hat. Wir werden in der Detailberatung auf die einzelnen Anträge eingehen. Ich bitte Sie, geschätzte Damen und Herren, auf die Vorlage einzutreten.

Standesvizepräsident Michel: Weitere Mitglieder der Kommission? Kommissionsvizepräsident Trepp, Sie haben das Wort.

Trepp: Es ist unbestritten, dass es in unser aller ureigenstem Interesse liegt, dass wir im Kanton Graubünden eine gute psychiatrische Versorgung haben. Dies ist für den Erwachsenenbereich mit einigen Abstrichen, wie z.B. für die transkulturelle Psychiatrie, weitgehend der Fall. Für den Kinder- und Jugendbereich ist dies leider noch nicht soweit, da gibt es gravierende Lücken. Wir hätten uns erhofft, dass diesem Gesetz ein kantonales Psychiatriekonzept zu Grunde liegt. Anstelle dessen hat man sich auf die PDGR beschränkt, eine Organisation, die in den

letzten Jahren mit den bisherigen Rahmenbedingungen und Randbedingungen schon sehr innovativ war, gewaltig expandiert und den Umsatz gesteigert hat, ohne dass es den Kanton mehr gekostet hätte. Insofern kann man sich fragen, wie dringend diese Vorlage überhaupt ist. Ein Markt, in dem Mitbewerber der PDGR sozusagen gefährlich werden könnten und ihr Patienten abspenstig machen könnten, ist nur sehr marginal vorhanden. Wir haben ja schon in der somatischen Medizin und sogar im Behindertenwesen eine sogenannte leistungsbezogene Finanzierung eingeführt. Nun, wenn man dann mindestens wüsste, was Wirtschaftlichkeit und Qualität, die Grundpfeiler einer Leistung, bedeuten, könnte man vielleicht damit leben lernen, aber dem ist leider immer noch nicht so. Mehr als ärgerlich ist es aber, wenn wir wieder jetzt eine Botschaft vorgesetzt erhalten, die uns vorgaukelt, es gäbe in der Psychiatrie bereits eine neue leistungsbezogene Finanzierung mit Einbezug der Anlagekosten wie im Spitalbereich. Meine Damen und Herren, dem ist überhaupt nicht so, im Gegensatz, was unsere Kommissionspräsidentin behauptet hat. Eine solche Finanzierung, falls es überhaupt je eine geben wird, könnte frühestens im Jahre 2016 eingeführt werden. Die Schwierigkeiten, die Psyche in einem simplizistischen System wie es DRG ist, zu erfassen, sind immens. Die Dauer einer Depression oder einer Psychose können von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten, ja Jahren variieren. Die Fälle, und dahinter stehen immer Menschen, werden nie vergleichbar abgegolten werden können. Die SP hat bewusst auf eine Rückweisung verzichtet, hofft aber, dass wir bald einmal ein Psychiatriekonzept und nicht nur eine „Lex PDGR“ erhalten werden. Im Übrigen wird die Kommissionsminderheit Abs. 6 von Art. 3, da er von der Gesetzessystematik etwas problematisch ist, zurückziehen und anstelle dessen einen Auftrag einreichen. Einen Auftrag, um die Lücken in der Finanzierung und im Angebot der Kinder- und Jugendpsychiatrie schliessen zu können. Ich bitte Sie, diesen überparteilichen Auftrag zu unterschreiben. Die SP ist ohne grossen Enthusiasmus für Eintreten.

Holzinger-Loretz: In dieser Revision des Gesetzes über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden geht es um den Bereich für Erwachsene und nur subsidiär der Jugendlichen und Kinder. Nachdem auf den 1. Januar 2002 die psychiatrischen Kliniken und die kantonalen Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch Behinderte in eine selbstständige Anstalt, die PDGR überführt wurde, geht es nun darum, den nächsten notwendigen Schritt zu machen. Die PDGR sollen mit den neuen Rahmenbedingungen den nötigen unternehmerischen Spielraum erhalten, damit sie zu gleichen Bedingungen wie ihre Mitbewerber arbeiten können. Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden so ausgestaltet, dass die PDGR über den zur Umsetzung der neuen leistungsbezogenen Finanzierung des Spital- und des Behindertenbereiches auf betrieblicher Ebene notwendigen unternehmerischen Handlungsspielraum erhalten. Durch die verschiedenen Änderungen des KVG im Bereich Spitalfinanzierung werden die PDGR einem verstärkten Preis-, Qualitäts- und Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Auch im Behindertenbereich werden die PDGR ab 2012 durch das Behindertenintegrationsgesetz einem erhöhten Preisdruck ausgesetzt. Es ist nun ein wichtiger Schritt, die PDGR mit den betriebsnotwendigen Immobilien und Anlagen, mit der Möglichkeit der Reservenbildung und mit dem notwendigen Dotationskapital auszustatten. Nur so haben sie gleiche Rahmenbedingungen wie ihre Mitbewerber in anderen Kantonen. Die PDGR nehmen sehr wichtige und verantwortungsvolle Aufgaben in der psychiatrischen Versorgung der Erwachsenen in unserem Kanton wahr. Auch ist die PDGR ein wichtiger Arbeitgeber in unserem Kanton, denn sie beschäftigen in verschiedenen Betrieben insgesamt 705 Mitarbeiter. Ich bin für Eintreten.

Niggli-Mathis (Grüsch): Beim Eintreten auf das neue Psychiatrie-Organisationsgesetz sind folgende Fixpunkte neu und nach meinem Dafürhalten auch gut geregelt: Die Immobilien werden der PDGR zur Verfügung gestellt und regeln in Art. 17 Abs. 3 den Unterhalt der entschädigungslos zur Verfügung gestellten Gebäude und Anlagen. Die PDGR werden in die unternehmerische Freiheit entlassen und sind selber für das Budget verantwortlich, die Regierung ist für die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung verantwortlich. Dies ist wenigstens die Version der Kommission, wie Sie dem Protokoll entnehmen können. Die PDGR kann Reserven bilden und die PDGR erhält ein Dotationskapital in der Höhe von maximal zehn Millionen Franken.
Nach meinem Dafürhalten schlecht oder nicht geregelt ist der Umgang mit dem Gutsbetrieb Waldhaus zu therapeutischen Zwecken. Dabei ist es für mich kein Problem, wenn auf dem Gutsbetrieb therapeutische Plätze eingerichtet werden. Die ohnehin stark sanierungsbedürftigen Stallgebäude können so für den Gutsbetrieb und für die Therapie umgebaut und saniert werden. Der Gutsbetrieb ist aber unbedingt als grosse Landreserve am Rande unserer Hauptstadt in der Hand des Kantons zu belassen. Die Regierung muss deshalb die dringende Sanierung der Stallgebäude einleiten, dies in Kombination mit den Therapieplätzen. Die Form der Betriebsleitung des Gutsbetriebs, ob durch einen Pächter oder Verwalter, ist ebenso zu regeln.
Nicht geregelt ist die Abgrenzung gegen das Behindertenintegrationsgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Dabei geht es vor allem um die Finanzierung und die Abgrenzung in der Praxis. Dass diese Abgrenzung nicht immer einfach ist, ist mir auch von Experten bestätigt worden. Wichtig ist aber, dass die PDGR zum Teil nicht den gleichen Auftrag erhält, wie dies bereits im BIG geregelt ist. Dies vor allem im Bereich von Menschen mit einer psychischen Behinderung. Bei der Finanzierung kann der Kanton weiterhin als Träger der PDGR Beiträge sprechen. Dies verändert die finanziellen Möglichkeiten in der Betreuung von Menschen mit einer geistigen Behinderung zugunsten der PDGR gegen die Institutionen, die dem BIG unterstellt sind. Hier haben in der Regel die Trägerschaften die Defizite zu tragen. Es entsteht zwar eine Konkurrenzsituation, aber mit völlig ungleichlangen Spiessen. Das darf nicht sein.
Eine ähnliche Situation wie beim Behindertenintegrationsgesetz haben wir auch gegenüber der Kinder- und

Jugendpsychiatrie Graubünden. Hier ist es im Rahmen der Neuregelung der psychiatrischen Angebote und Dienstleistungen verpasst worden, ebenfalls eine gute und langfristige Lösung zu finden. Mit der kleinen, aber feinen Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden haben wir eine fachlich sehr gute und finanziell günstige Lösung schweizweit für unsere Kinder und Jugendlichen. Es ist schade, dass die Regierung diese Institution nicht gleichzeitig auf eine vergleichbare finanzielle Basis wie die PDGR stellt und sich lediglich auf einen Regierungsbeschluss vom 3. Mai 2011 beschränkt. Hier wollen wir eine klare Abgrenzung gegen die in diesem Gesetz geregelten PDGR und werden deshalb Anträge stellen sowie nach Abschluss der Verhandlungen zu diesem Gesetz einen Auftrag an die Regierung zur Regelung der Kinder- und Jugendpsychiatrie einreichen. Ich werde diese Vorbehalte in der Detailberatung nochmals ansprechen. Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Kleis-Kümin: Mit der Revision des Psychiatrieorganisationsgesetzes sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die PDGR den unternehmerischen Handlungsspielraum im gleichen Masse wahrnehmen können wie ihre Mitbewerber in der Psychiatrie, im Behindertenbereich sowie den öffentlichen Spitälern. Ausserordentlich viel Diskussionsstoff ergab sich zumindest in der vorberatenden Kommission aus der Zuständigkeit zur Führung des Gutsbetriebes Waldhaus. Ich hoffe nun sehr, dass wir hier im Parlament nicht hauptsächlich über die Führung und Zuständigkeiten rund um den Gutsbetrieb diskutieren werden, sondern unseren Auftrag wahrnehmen. Und in diesem Auftrag geht es mit der vorliegenden Revision des POG darum, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die PDGR über den zur Umsetzung der neuen leistungsbezogenen Finanzierung des Spital- und Behindertenbereiches auf betrieblicher Ebene notwendigen unternehmerischen Handlungsspielraum verfügen. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird dieser Auftrag umgesetzt und die Vorgabe meiner Ansicht nach erreicht, was aber nicht ausschliesst, dass einzelne Artikel noch näher betrachtet und diskutiert werden sollen. In diesem Sinne bin ich für Eintreten.

Standesvizepräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen von Mitgliedern der Kommission? Ist nicht der Fall. Damit allgemeine Diskussion. Grossrat Wieland, Sie haben das Wort.

Wieland: Als Unternehmer begrüsse ich selbstverständlich, dass der PDGR unternehmerisch geführt wird und damit gewinnbringend arbeitet. Ich begrüsse die Übertragung der Immobilien explizit. Ich weise aber darauf hin, dass die PDGR mit ihren Therapien auch produziert und Dienstleistungen erstellt, welche in Konkurrenz zur Wirtschaft stehen. Dadurch, dass die Immobilien gratis an den PDGR übertragen werden, ist die Kostenstruktur dieser Werkstätten bedeutend anders als dies im Gewerbe der Fall ist. Bei einem Marktauftritt müssen sich die Führungskräfte bewusst sein, dass sie bedeutend günstiger produzieren können als dies im Gewerbe der Fall ist. Und ich erwarte von den Verantwortlichen, dass sie diese Tatsache berücksichtigen und sich dementsprechend verhalten. In diesem Sinne bin ich für Eintreten.

Michael (Donat): Ich habe zwei Fragen zum Gutsbetrieb Waldhaus. Erstens: Der Waldhausstall sollte schon lange saniert werden. Wegen Einsturzgefahr darf nicht einmal mit einem Traktor und mit Ladewagen in den Heustall gefahren werden. Mit Provisorien wird die Tierhaltung tierschutzkonform gehalten. Für kantonale Verhältnisse ist das meiner Meinung nach unzumutbar. Wie sieht die Regierung die Zukunft des Gutsbetriebes? Die zweite Frage bezieht sich zur Gegenwart: Auf Seite 582 der Botschaft steht, dass die PDGR nicht umhin komme, gegenüber den Mitarbeitenden des Gutsbetriebes, insbesondere bezüglich Arbeitszeit und Entlöhnung, die gleichen Anstellungsbedingungen zur Anwendung zu bringen, wie sie bei den kantonalen Gutsbetrieben Plantahof und Realta gelten. Meines Wissens wurden die landwirtschaftlichen Angestellten im Gutsbetrieb Waldhaus nach dem landwirtschaftlichen Recht angestellt. Nun sollten diese gegen ihren Willen weniger arbeiten. Scheinbar will das Personalamt jetzt schon, dass die Leute auf dem Gutsbetrieb nur noch 42 anstatt 55 Stunden arbeiten, also wie die anderen Angestellten in der Klinik. Zum Vergleich arbeiten die Angestellten im Plantahof immerhin 49 Stunden und in Realta gilt eine andere Regelung. Wegen dieser Arbeitszeitreduktion, wie bereits schon einmal gesagt, gegen den Willen der Arbeiter, steigen die Lohnkosten. Der Kanton zahlt daher jährlich einen Beitrag von 40 000 Franken. Auch das können Sie auf Seite 582 entnehmen. Sind Sie nicht auch der Meinung, der Kanton könnte sich diese Kosten sparen, wenn die landwirtschaftlichen Angestellten weiterhin nach dem landwirtschaftlichen Gesetz angestellt wären? Danke für die Beantwortung.

Meyer-Grass: Wie meine Vorredner bin ich der Ansicht, dass wir in weiten Bereichen im Kanton eine sehr gute psychiatrische Versorgung und Betreuung haben. Es ist aber so wie mein Vorredner Herr Trepp gesagt hat: Im Bereich der Jugendpsychiatrie, und ich spreche jetzt von der Jugendpsychiatrie, sehe auch ich aus meinen Beruf wirklich einen Bedarf. In den letzten Jahren sind auch Bemühungen gelaufen, dass im Waldhaus Institutionen für Jugendliche mit Problemen geschaffen wurden. Da ist tatsächlich eine grosse Schnittstelle zwischen den Psychiatrischen Diensten und dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, der privat organisiert ist. Diese Schnittstelle, die muss sorgfältig beachtet werden. Aber ich sehe es wirklich als eine Schnittstelle, die vor allem den jugendpsychiatrischen Bereich betrifft und weniger die Kinder. Ich möchte darauf hinweisen, dass es wichtig ist, dass wir sehen, dass die Bedürfnisse und der Bedarf und die Unternehmenskultur sich im Bereich der Erwachsenenbetreuung und der Kinderbetreuung wesentlich unterscheiden. Im Bereich der Kinderbetreuung haben wir dann wiederum andere Schnittstellen, die sich nicht decken mit der Schnittstelle im jugendlichen Bereich. Da sehe ich vor allem die Schulen auch involviert und gerade in diesem Bereich leistet der KJPD hervorragende Arbeit. Das möchte ich betonen. Ich möchte hier

beim Eintreten schon feststellen, dass wir sehr sorgfältig darauf schauen, wo wir Dinge, die gut funktionieren, zur erhöhten Zusammenarbeit auffordern und wo wir wirklich dann auch eine Zusammenführung in die Wege leiten, die möglicherweise von der Kultur her sich nicht ergibt. Herr Wieland hat das auch gesagt, die PDGR wird ausgezeichnet im Management geführt, aber es gibt gerade im Bereich der Kinderpsychiatrie ganz andere Schwerpunkte. Da bitte ich Sie, sehr gründlich hinzuschauen. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit. Ich bin selbstverständlich für Eintreten.

Standesvizepräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Das scheint im Moment nicht der Fall zu sein. Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Rathgeb: Ich möchte Ihnen für die durchwegs positive Aufnahme unserer Botschaft danken. Das hat mich sehr gefreut. Es wurde von verschiedener Seite, insbesondere von Frau Grossrätin Kleis, von Frau Grossrätin Holzinger, selbstverständlich auch von der Kommissionspräsidentin, darauf hingewiesen, dass es eigentlich um vier Kernpunkte geht. Es geht um die Übertragung der betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude sowie Anlagen an die Psychiatrischen Dienste. Wir wollen ein Baurecht einräumen über einen Zeitraum von 50 Jahren. Dann geht es darum, dass wir ein Dotationskapital ermöglichen in der Höhe von maximal zehn Millionen Franken. Es geht dann darum, dass die PDGR aufgrund ihres unternehmerischen Handelns, das wir von ihr verlangen, die Möglichkeit haben, echte Reserven zu bilden. Und es geht schliesslich um einige Fragen im Rahmen des Gutsbetriebes der PDGR.
Ich möchte nicht weiter allgemein auf die Zielsetzungen der Botschaft eingehen, weil die Kommissionspräsidentin das aus unserer Sicht sehr treffend gemacht hat, sondern auf die einzelnen Voten: Herr Grossrat Trepp hat bemängelt, dass wir nicht eine Gesamtschau über die Psychiatrie im Kanton Graubünden vorweg gestellt haben und es ist in der Tat so, dass der Titel des Gesetzes, Psychiatrie-Organisationsgesetz, etwas anderes vorgibt, als was an und für sich das Gesetz darstellt. Denn wir sprechen hier nicht von einem Gesetz, das die Psychiatrie als Ganzes im Kanton Graubünden regelt. Wir sprechen von einem Anstaltsgesetz für die PDGR, wie wir es auch in anderen Bereichen für unsere Anstalten kennen, ein Gesetz, das die Angelegenheiten, die Aufträge, die Aufgaben etc. der PDGR regelt. Es geht also nur um ein Gesetz über die PDGR und wir haben deshalb auch auf die berechtigten Hinweise hin den Titel des Gesetzes geändert. Neu sprechen wir vom Gesetz über die PDGR, sofern Sie das natürlich so beschliessen. Ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass wir aus dem Bündner Bündnis gegen Depression in einer Maisitzung das Aktionsprogramm des Gesundheitsamtes für psychische Gesundheit beschlossen haben und dass wir periodisch, und auch das in der Botschaft dargelegt, bereit sind, im Rahmen so alle fünf Jahre einen umfassenden Bericht im Bereiche der Psychiatrie zu machen. Wir möchten also dieses Anliegen, uns periodisch in vernünftigen Abständen mit der gesamten Entwicklung der Psychiatrie auseinander zu setzen, aufnehmen, haben das in der Botschaft dargelegt und der nächste diesbezügliche Bericht wird in den Jahren 2014/2015 erscheinen.
Dann wurde auch bereits von Grossrat Trepp, aber auch von weiteren, ich werde dann darauf eingehen, darauf hingewiesen, dass der Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu wenig geregelt sei. Insbesondere Grossrat Niggli hat das bemängelt, aber ich möchte natürlich auch hier sagen, wir können nicht in einem Anstaltsgesetz über die PDGR eine andere juristische Person, erst noch eine, die nicht von Seiten des Kantons besteht, eine Stiftung, regeln, das können wir schlichtweg nicht. Wir können auch in anderen Anstaltsgesetzen andere Institutionen nicht regeln. Aber ich glaube, dass wir die Abgrenzung geregelt haben. Wir haben von der primären Versorgung im Bereiche von Kinder und Jugendlichen den KJP, durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst gesprochen und subsidiär, und ich werde dann bei den entsprechenden Anträgen noch darauf zusprechen kommen, was das konkret heisst. Subsidiär muss im Kanton Graubünden auch die PDGR bereit sein, in diesem Bereiche Leistungen anzubieten. Und sie bietet sie auch an in Zusammenarbeit mit dem KJP. Ich möchte einfach, weil hier gesagt wurde, dass wir den KJP entsprechend nicht genügend zu Worte haben kommen lassen, nicht genügend Wertschätzung entgegenbringen, aus einem Brief zitieren. Nach meinem Amtsantritt haben wir uns mit dem Führungsgremium des KJP getroffen, hier wurde mir dann in der Folge geschrieben: „Wir danken Ihnen und den Herren Leuthold und Candinas für das informative und offene Gespräch vom 3. Juli 2012. Ihre Wertschätzung, mit welcher Sie und Ihre Begleiter die Qualität unserer Arbeit würdigen, hat uns sehr gefreut.“ Wir erfreuen uns einer guten Zusammenarbeit mit dem KJP, wir haben einen Leistungsauftrag, der datiert von Ende 2011, der ist also relativ frisch, nein, vom 31. März 2011, und im Rahmen der Verhandlungen über den Leistungsauftrag wurde auch die Zusammenarbeit mit dem Kanton respektive mit der PDGR besprochen. Aber wir werden sicher in der Detailberatung noch auf diesen Punkt eingehen, nur damit nicht ein falscher Eindruck entsteht, warum wir uns im Rahmen dieser Botschaft nicht eingehend mit dem KJP auseinander gesetzt haben. Das rührt daher, dass es eben nicht Gegenstand dieses Gesetzes ist.
Dann wurde insbesondere von Grossrat Niggli bemängelt, dass der Gutsbetrieb im Rahmen dieser Botschaft gesetzlich nicht geregelt werde. Das ist gerade unsere Idee. Wir wollen es nicht gesetzlich regeln, damit wir noch machen können, was wir wollen. Ich bin hier Transparent. Wir haben in der Regierung darüber gesprochen, ob wir hier jetzt Ihnen einen Vorschlag präsentieren wollen, indem wir diese Fragen des Gutsbetriebes gesetzlich regeln und ich werde dann in der Detailberatung noch eingehend darauf zu sprechen kommen, warum wir das nicht gemacht haben. Aber es war Absicht, nicht dass es vergessen gegangen ist, sondern es ist bewusst so und die Regierung hält ja auch daran fest, dass sie gesagt hat, wir wollen, dass das nicht gesetzlich geregelt ist, weil wir dann noch machen können, was wir wollen. Wir haben aber auch in der Botschaft transparent dargelegt, was unsere Absicht ist und was wir wollen,

damit diesbezüglich Klarheit herrscht. Sie können eine andere Auffassung haben und sagen, nein wir wollen das gesetzlich regeln und dann haben wir uns natürlich danach zu richten.
Dann hat Grossrat Wieland darauf hingewiesen, verschiede andere Votanten auch, dass wir von der PDGR ein unternehmerisches Handeln erwarten. Das war ja auch die Idee der damaligen Ausgliederung der Psychiatrie, nicht nur die, dass man gesagt hat, auf diese Weise wird man am ehesten eine eigene bündnerische Institution haben, die auch in Zukunft Leistungen im Bereiche der Psychiatrie in unserem Kanton sicher stellen will. Er hat aber auch darauf hingewiesen, dass die Produkte, die in den Therapien hergestellt werden, dann auf den Markt gebracht werden. Das ist natürlich so, weil die Produkte, die hier in den verschiedensten Therapien beim Töpfern oder in der Gärtnerei oder anderweitig erstellt werden, wollen und können wir nicht vernichten. Insbesondere auch deshalb, weil natürlich auch der ganze Verkauf in einer Gärtnerei beispielsweise Teil einer Therapie sein kann. Und die Kontakte mit den Käuferinnen und Käufern einen sehr guten Kontakt darstellen, auch im Bereiche einer Therapie. Kommt hinzu, dass aber die PDGR auch darauf angewiesen ist, Produkte zu verkaufen, weil beispielsweise über die Finanzierung mit dem Behindertengesetz nur ein Betreuungsteil gedeckt wird und die PDGR muss anderweitig auch über den Verkauf von Produkten Einnahmen generieren. Es handelt sich also hier auch um eine gesetzliche Notwendigkeit. Nichts desto trotz aber zielte die Frage auf die Art und Weise des Umgangs dann beim Verkauf mit den Produkten. Und hier möchte ich sagen, dass die Vorgaben klar sind und sie aus meiner Sicht auch eingehalten werden, dass die Produkte zu marktüblichen Preisen angeboten werden müssen. Es kann also nicht angehen, dass hier Dumping-Preise bestehen würden, mit denen man dann gegenüber anderen Anbietern in anderen wirtschaftlichen Verhältnissen Schwierigkeiten produzieren würde. Also es geht darum, dass diese Produkte marktüblich auf den Markt kommen, wenn sie verkauft werden und dass nicht mit Dumping-Preisen gearbeitet wird.
Dann wurden von Grossrat Michael zwei Fragen gestellt. Er hat gefragt: Wie sieht denn die Regierung die Zukunft des Gutsbetriebes oder insbesondere dann auch des Waldhausstalles? Ich denke, wir werden dann schon im Rahmen der Detailberatung noch darauf hingehen, aber die Regierung sieht es so, dass Sie das der Regierung überlassen. Wir schlagen ja vor, dass der Gutsbetrieb weiterhin der PDGR überlassen wird, dass dort therapeutische Angebote erfolgen und dass auch die Führung entsprechend der PDGR überlassen wird. Das sind die Ausführungen in der Botschaft. Das Eigentum aber verbleibt nach unserem Vorschlag beim Kanton und darum würde auch der Kanton dann entsprechend den Vorgaben Investitionen in den Gutsbetrieb respektive in die Liegenschadt tätigen. Wegen langjährigen Abklärungen, ich komme dann noch im Detail darauf, hat man mit Investitionen zugewartet bis Klarheit herrscht über die Zukunft des Gutsbetriebes. Und das erscheint mir wirtschaftlich gesehen auch richtig. Aber dass insbesondere der Waldhausstall dringend sanierungsbedürftig ist, das ist unbestritten. Nur wäre es wohl unverantwortbar gewesen, Investitionen zu tätigen, ohne zu wissen, wo der Gutsbetrieb und insbesondere auch der Waldhausstall in Zukunft sein werden. Bezüglich Anstellungsbedienungen des Personals, auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die oben arbeiten im Gutsbetrieb, muss ich natürlich darauf hinweisen, dass bei der PDGR auch unser kantonales Personalrecht gilt. Es ist die einzige Anstalt, die sich auch nach unserer Personalgesetzgebung zu richten hat. Und darum sind wir natürlich nicht einfach frei im Rahmen der Anstellung der Mitarbeitenden auf dem Gutsbetrieb und die Anstellungsbedingungen haben sich nach der Personalgesetzgebung zu richten und ich habe noch abgeklärt, da Sie mir auch mittgeteilt haben, dass Sie entsprechende Erkundigungen einholen würden, bezüglich Arbeitsstunden befolgt man die gleichen Weisungen wie bei unserem Gutsbetrieb Realta und beim Gutsbetrieb Plantahof. Das gilt insbesondere auch bezüglich der Modalität der entsprechenden Arbeitsstunden und des Umfangs. Aber hier ist wegen der Personalgesetzgebung der Handlungsspielraum eingeschränkt.
Ich bin wahrscheinlich nicht in der genügenden Tiefe auf die Fragen eingegangen, ich möchte das aber, um es nicht doppelt zu machen, dann im Rahmen der Detailberatung tun. Gesamthaft gesehen, nocheinmal, erfreut es mich, dass Sie die wesentlichen Bausteine dieser Vorlage, die eigentlich in der Konsequenz der damaligen Ausgliederung vor zehn Jahren liegen, begrüssen und dass Sie gesamthaft für eintreten sind.

Niggli-Mathis (Grüsch): Für einen Prättigauer ist Hochdeutsch die erste Fremdsprache. In meinem Manuskript steht, „was nach meinem Dafürhalten schlecht oder nicht geregelt ist“. Ich habe nicht gesagt, „nicht gesetzlich geregelt“, ansonsten müsste ich mich für diesen Versprecher entschuldigen. Sie haben mich darauf behaftet, dass ich es im Gesetz haben wollte. Dem ist nicht so, ich habe nur gesagt, es ist nicht geregelt.

Trepp: Sie sind etwas ausgewichen und nicht auf meine Kritik eingegangen bezüglich den Fallpauschalen. Wir sind jetzt im Jahre 2012. Und ich habe gesagt, diese Fallpauschalen, mit Anlagennutzungskosten einbezogen, werden frühestens im 2016 allenfalls in Kraft gesetzt werden können. Ich möchte hier die Botschaft zitieren auf Seite 540 und zwar der vierte Abschnitt. Dort steht Folgendes: „Die Zuschläge auf den Pauschalen zur Abgeltung der Anlagenutzungskosten müssen die Finanzierungskosten der Immobilien und der Mobilien decken. Da die Immobilien dem Kanton und die Mobilien den PDGR gehören, müssen die Erträge aus den Zuschlägen zur Abgeltung der Anlagenutzungskosten zwischen dem Kanton und den PDGR aufgeteilt werden.“ Meine Damen und Herren, hier steht eine Fata Morgana, etwas, das es noch gar nicht gibt. Jetzt nähme mich schon Wunder, wie haben Sie im Sinn, das zu regeln, diese Übergangsfrist, bis dann wirklich vielleicht einmal, das steht wirklich noch in den Sternen, solche Fallpauschalen in der Psychiatrie eingeführt werden können? Da haben Sie keine Antwort geliefert und ich bedaure sehr, dass wir hier eine Botschaft haben, die eigentlich uns etwas vormacht, das es nicht gibt.

Regierungsrat Rathgeb: Zuerst vielleicht auf die Frage von Grossrat Niggli oder auf die Präzisierung: Ich bin davon ausgegangen, dass er von einer gesetzlichen Regelung spricht, weil viele andere Möglichkeiten haben wir ja nicht. Also ich weiss nicht, wie wir es sonst noch regeln wollen. Wir können es in einer Verordnung regeln, aber unter Regeln verstehen wir natürlich eine gesetzliche Regelung. Darum bin ich davon ausgegangen, dass Sie von einer gesetzlichen Regelung sprechen, weil eine andere, ausser noch über die Verordnung, ist mir in diesem Sinne nicht bekannt.
Bezüglich den Fallpauschalen, wir haben das ja auch in der Kommission besprochen, das neue Finanzierungsmodell dürfte wahrscheinlich nicht vor 2015 oder 2016 der Fall sein, und wir haben vorgesehen über einen Eigentümerbeitrag, auch das haben wir dargelegt, von 2,2 Millionen Franken, hier einen Beitrag zu leisten, dieser Übergang von der heutigen Mietsituation zu der selbstständigen Verwaltung der Immobilien, sofern Sie dann im Rahmen der Budgetdebatte in der Dezembersession diesen Beitrag so genehmigen werden. Aber wir fahren natürlich mit dem heutigen Finanzierungsmodell, bis wir dann wie im Bereiche der Spitalfinanzierung die neue Finanzierung im Bereiche der Psychiatrie haben werden.

Standesvizepräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen zum Eintreten? Das scheint nicht der Fall zu sein. Eintreten wird nicht bestritten und ist somit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standesvizepräsident Michel: Wir kommen zur Detailberatung. I. Allgemeine Bestimmungen, Art. 1. Frau Kommissionspräsidentin.

Detailberatung

I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Ich möchte vorgängig noch eine Bemerkung machen: Da vom Revisionsbedarf zahlreiche Bestimmungen betroffen sind, beantragt die Regierung das Psychiatrie-Organisationsgesetz einer umfassenden Revision zu unterziehen. Die Kommission hat sich dieser Beurteilung angeschlossen und aufgrund dieses Umstandes fehlt eine synoptische Darstellung der beantragten Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.
Und zum Titel des Gesetzes möchte ich noch Folgendes sagen: Der Titel des Gesetzes wird gegenüber dem geltenden Recht vereinfacht. Mit dem Titel wird klar zum Ausdruck gebracht, dass sich das Gesetz auf die Psychiatrischen Dienste Graubünden bezieht und dass es sich beim Gesetz nicht um ein Gesetz über die Organisation der Psychiatrie im Kanton beziehungsweise die psychiatrische Versorgung des Kantons handelt.
Jetzt zum Art. 1: Art. 1 regelt die Rechtsform, Aufgaben und Organisation der Psychiatrischen Dienste Graubünden.

Standesvizepräsident Michel: Wortmeldungen für weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Dann ist Art. 1 so beschlossen. Art. 2.

Angenommen

Art. 2
Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:
Unter der **Bezeichnung** „Psychiatrische Dienste Graubünden"…

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Art. 2: Die Kommission und die Regierung schlagen vor, anstelle des bisherigen juristischen Begriffes „Firma" für den Geschäftsnamen des Unternehmens die Verwendung des allgemein verständlicheren Begriffes „Bezeichnung".

Standesvizepräsident Michel: Kommissionsmitglieder? Allgemeine Diskussion? Regierung? Ist nicht der Fall. Ich gehe davon aus, dass diese Änderung nicht bestritten und somit beschlossen ist.

Angenommen

Standesvizepräsident Michel: Wir kommen zu Art. 3 Abs. 1. Hier gibt es einen Kommissionsmehrheits- und Kommissionsminderheitsantrag. Sprecherin der Kommissionsmehrheit und Regierung ist Kommissionspräsidentin Tomaschett. Sie haben das Wort.

Art. 3 Abs. 1
a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Casanova-Maron, Gunzinger, Hardegger, Holzinger-Loretz, Kleis-Kümin, Tomaschett-Berther [Trun], Troncana-Sauer; Sprecherin: Tomaschett-Berther [Trun]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen: Bucher-Brini, Niggli-Mathis [Grüsch], Trepp; Sprecher: Niggli-Mathis [Grüsch])
Ändern wie folgt:
…zeitgerechte und effiziente psychiatrische Versorgung der Erwachsenen **(…)** im Kanton…

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Im Art. 3 wird der Auftrag des Kantons an die Psychiatrischen Dienste Graubünden festgeschrieben. Die Kommissionsmehrheit möchte Folgendes wie gemäss Botschaft und zwar: Die PDGR nehmen im Bereich der Notfallversorgung in Absprache mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden subsidiär auch Kinder und Jugendliche auf. Dieses subsidiäre, das Angebot der Kinder- und Jugendpsychiatrie, ist ein ergänzendes An-

gebot und ist bei der Auflistung der Aufgaben der Psychiatrischen Dienste Graubünden in Abs. 1 auch entsprechend festzuhalten.

Standesvizepräsident Michel: Sprecher der Kommissionsminderheit ist Grossrat Niggli. Sie haben das Wort.

Niggli-Mathis (Grüsch); Sprecher Kommissionsminderheit: Wie ich schon in meinem Eintretensvotum gesagt habe, ist die Abgrenzung zwischen verschiedenen Gesetzen und Aufgaben in dieser Vorlage zu wenig klar. Die Kommissionsminderheit wollte mit zwei Anträgen auch die Kinder- und Jugendpsychiatrie, kurz KJP, über diese Vorlage besser stellen. Nach den Rückmeldungen aus den Fraktionen haben wir festgestellt, in diesem Gesetz ist eine Regelung der KJP nicht am richtigen Ort und würde von der Ratsmehrheit nicht getragen. Eine Neuregelung einer selbständigen KJP wird als richtige Stossrichtung betrachtet und kann mit einem Auftrag an die Regierung nach der Beratung dieser Vorlage an die Hand genommen werden.
Ich möchte Sie nun bitten, ganz klar zur Kenntnis zu nehmen, dass ich zu einem Artikel spreche, der erst auf Seite drei des Protokolls kommt und ich möchte auch um Verständnis bitten. Der eingefügte Art. 3 Abs. 6, in dem wir als Kommissionsminderheit die Kinder- und Jugendpsychiatrie in dieses Gesetz einbringen wollen, wird von der Kommissionsminderheit fallengelassen. Wir haben von Frau Kommissionspräsidentin gehört, dass auch der Name des Gesetzes, dass es hier sich nicht mehr um ein Psychiatrie-Organisationsgesetz handelt, sondern lediglich um ein Organisationsstatut für den PDGR. Damit werden wir diesen Antrag auf das Einbringen der KJP zurückziehen. Bei Art. 3 Abs. 1, bei dem wir jetzt in der Verhandlung sind, beantragen wir aber auch, die Worte „und subsidiär der Jugendlichen und Kinder“ zu streichen. Mit diesem Passus in Abs. 1 will die Regierung hauptsächlich den Notfalldienst für Kinder und Jugendliche regeln. Zukünftiges Ziel muss es jedoch sein, auch den Notfalldienst für Kinder und Jugendliche bei der KJP abzudecken. Dies wird mit dem Ausbau der Jugendstation von 6 auf 14 Betten möglich sein. Dieser Auftrag ist gemäss Regierungsbeschluss vom 3. Mai 2011 von der KJP umzusetzen. Was dazu heute aber noch fehlt, ist die Regelung der Übergangsfinanzierung für diesen Schritt. Bis zur Regelung dieser Finanzierung soll der Notfalldienst für Kinder und Jugendliche durch den PDGR als Übergangslösung gewährleistet werden. Dies kann aber auch durch Abs. 4 in diesem Art. 3 geregelt werden. Mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Gültigkeit für Erwachsene in diesem Abs. 1 erachten wir eine restlose Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und PDGR als in diesem Gesetz festgehalten. Aus den Reihen der Kommissionsminderheiten werden wir für die Belange der Kinder- und Jugendpsychiatrie einen Auftrag nach der Behandlung dieses Gesetzes einreichen, um eine weitere wichtige Instanz im Gesundheitswesen für die nächsten Jahre fit zu machen, analog dem POG und dem Behindertenintegrationsgesetz.
Ich komme zum Schluss: Mit der Streichung der Worte „und subsidiär für Kinder und Jugendliche“ schaffen wir ein schlankeres Gesetz. Diese Regelung des Notfalldienstes für Jugendliche und Kinder kann so lange nötig durch Abs. 4 in diesem Artikel getragen werden. Bei einer Neuregelung der Kinder- und Jugendpsychiatrie sind keine Doppelspurigkeiten im Gesetz vorhanden. Stimmen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, der Änderung in Art. 3 Abs. 1 gemäss Kommissionsminderheit zu.

Der Antrag der Kommissionsminderheit zum Einfügen eines neuen Art. 3 Abs. 6 wird zurückgezogen.

Standesvizepräsident Michel: Weitere Mitglieder der Kommission? Grossrat Hardegger, Sie haben das Wort.

Hardegger: Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit und Regierung zu folgen. Beim vorliegenden Gesetz handelt es sich um das Organisationsgesetz der PDGR, welches primär für die Erwachsenen gilt. Lediglich subsidiär gilt es auch für Jugendliche und Kinder. In der Praxis bedeutet dies, dass die PDGR nur dort tätig werden darf, wenn kein anderes Angebot im Kanton besteht. Mit der KJP besteht ein gutes Angebot für Jugendliche und Kinder. Die Praxis zeigt aber, dass das KJP nicht alle Fälle in diesem Bereich der Psychiatrie abdecken kann. Es kommt deshalb auch zu Überweisungen an die PDGR. Dies hat in der Vergangenheit gut funktioniert und soll auch weiterhin so möglich sein. Es ist somit absolut zweckdienlich, wenn der Passus „subsidiär der Jugendlichen und Kinder im Kanton“ im Gesetz verbleibt. Dies auch im Hinblick auf den angekündigten Auftrag. Wir wissen nicht, ob dieser Auftrag Folgen hat, ob das KJP gesetzlich geregelt wird. Also, auf alle Fälle soll man diesen Passus im Gesetz belassen.

Casanova-Maron: Grossrat Hardegger hat alles gesagt. Ich habe mich vorher zu Wort gemeldet. Ich möchte die Gelegenheit jetzt aber ergreifen, Grossrat Hardegger mit seinen Aussagen zu 100 Prozent zu unterstützen. Bitte belassen Sie „und subsidiär der Jugendlichen und Kinder“ im Gesetz. Denn der Antrag der Minderheit bringt keine Verschlankung, sondern es entsteht eine Lücke. Es ist unnötig, hier Lücken aufzutun. Grossrat Hardegger hat es schon gesagt. Wir wissen es nicht. Wahrscheinlich wird es diese Zusammenarbeit des KJP und der PDGR auch in Zukunft noch brauchen und das Angebot des KJP hat hier Vorrang. Mit dem Wort „subsidiär“ ist das gegeben. Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Bucher-Brini: Ich möchte Ihnen, geschätzte Ratsmitglieder, ebenfalls beliebt machen, den Antrag der Kommissionsminderheit zu unterstützen. Beim vorliegend zu revidierenden Gesetz geht es ja um die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime, wie wir jetzt verschiedentlich gehört haben, für Menschen mit einer psychischen Behinderung. Es handelt sich somit um einen Erlass, welcher die Organisation und die Rahmenbedingungen im Erwachsenenbereich festschreibt. Die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung im Kanton wird mittels Genehmigung einer individuellen Leistungsvereinbarung vom 1. Mai 2011

zwischen dem Kanton und der Stiftung Kinder- und Jugendpsychiatrie, KJP, geregelt und sichergestellt. Das hat der Regierungsrat im Eintreten schon ausgeführt. Ich unterstreiche das. In Punkt sieben der Leistungsvereinbarung wird schon heute festgelegt, dass die kinder- und jugendpsychiatrische Notfallversorgung durch das Kinderspital des Kantonsspitals Graubünden und die Psychiatrischen Dienste Graubünden bereits gewährleistet wird. Es entsteht also keine Lücke, Grossrätin Casanova. Mit der Sicherstellung der Notfallversorgung mittels dieser Leistungsvereinbarung ist eine zusätzliche Regelung in diesem Gesetz nicht notwendig. Von einer Doppelspurigkeit ist deshalb abzusehen. Zudem können die PDGR in Art. 3 Abs. 4 jederzeit mit weiteren Aufgaben betraut werden. Es ist also auch hier abgedeckt, dass keine Lücke entsteht. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und im Sinne einer schlanken Gesetzgebung ist es nicht zweckmässig, den Passus „für Kinder und Jugendliche" in einem Organisationsgesetz für Erwachsene zu regeln. Auch gemäss Aussage der Regierung ist ja die Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht Teil dieses Gesetzes. Diesen Teil der Psychiatrie wollen wir mittels eines Auftrags, wie Grossrat Trepp und Grossrat Niggli bereits ausgeführt haben, regeln. Ich bitte Sie also, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Standesvizepräsident Michel: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Grossrätin Furrer.

Furrer-Cabalzar: Ich bitte Sie, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Einfach ein paar praktische Beispiele: Tatsache ist, dass schon heute Jugendliche mit zum Beispiel aggressivem Verhalten in der PDGR behandelt werden. Tatsache ist auch, und das haben wir gehört, dass Jungendliche, welche übers Wochenende notfallmässig eingewiesen werden, der PDGR zugewiesen werden oder sogar dem Akutspital. Dies, weil das KJPD keinen Notfalldienst übers Wochenende gewährleistet. Aus praktischer Sicht: Eine jugendliche Person erhält die Diagnose einer psychischen Erkrankung, welche nicht über Wochen, sondern vielleicht über Monate therapiert werden muss. Und hier entsteht eine Schnittstelle: Der Jungendliche wird zum jungen Erwachsenen und hat erfahrungsweise das Recht, auf der Erwachsenenabteilung auch behandelt zu werden. Dieselben Beispiele kann ich Ihnen auch im Akutspital aufzählen. Auch hier ist diese Schnittstelle vorhanden. Eine jugendliche Person erhält die Diagnose einer chronischen Erkrankung, z.B. Diabetes, noch schlimmer einer bösartigen Erkrankung, und auch diese Therapie dauert nicht Wochen, sondern Monate, eventuell Jahre. Chemotherapie, Bestrahlungen, Operation, engmaschige Nachkontrollen und auch hier wird diese jugendliche Person zum jungen Erwachsenen. Und, geschätzte Damen und Herren, ich habe es in meinem Bekanntenkreis persönlich erfahren müssen, dass z.B. eine 17-jährige Person mit einem bösartigen Leiden nicht mehr auf der Pädiatrie behandelt werden möchte, sondern auf der Erwachsenenstation, weil sie sich eben als Erwachsene auch fühlt. Und genau in Art. 3 Abs. 1 wird dieser Schnittstelle gerecht getan, das Wörtchen „subsidiär" stammt aus dem Lateinischen und bedeutet Hilfestellung. Eine gemeinsame Zusammenarbeit zwischen PDGR und KJPD muss stattfinden, im Mittelpunkt muss immer der Patient oder Klient stehen. Ich bitte Sie, aus diesem Grunde der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Standesvizepräsident Michel : Weitere Wortmeldungen? Scheint nicht der Fall zu sein, dann Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Rathgeb: Es wurde von verschiedenen Votanten darauf hingewiesen, wo Kinder und Jugendliche behandelt werden. Sie werden nämlich in erster Linie im Kantonsspital Graubünden behandelt. Haben sie psychische Probleme, werden sie auf der Jugendstation des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes behandelt, wobei dieser über das Wochenende mehrheitlich geschlossen hat. Und Jugendliche, ich sage einmal mit besonderen oder besonders schwerwiegenden Problemen, mit Suizidgefährdung oder sehr aggressive Jungendliche werden bei der PDGR behandelt, wobei dort die fachliche Verantwortung gestützt auf einen Konsiliarvertrag zwischen der PDGR und dem KJP von einem Oberarzt des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes Graubünden wahrgenommen wird. Zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 2012 wurden 30 Jugendliche mit insgesamt sage und schreibe 600 Pflegetagen von den Psychiatrischen Diensten, von der PDGR, behandelt. Und das können wir doch nicht einfach so negieren und sagen, ja diese Tätigkeit, die auch die PDGR in Bereiche der Jugendlichen und Kinder erbringt, die subsumieren wir dann unter weitere Aufgaben. Also bitte, ich glaube die Aufgabe in Bezug auf die Behandlung der Kinder und Jugendlichen ist wichtiger, als dass wir sie so einfach unter weitere Aufgaben in Absatz 4 regeln. Wir wollen hier Klarheit. Primär ist der KJP zuständig und wie es Grossrat Hardegger gesagt hat, auch Grossrätin Casanova, Frau Grossrätin Furrer, ist subsidiär die PDGR zuständig. Das ist die heutige Praxis und daran will ja niemand auch etwas ändern, zumindest habe ich diesbezüglich nichts gehört. Und wenn wir diese Regelung beim PDGR nicht mehr haben, dann sind wir darauf angewiesen, diese Kinder und Jugendlichen ausserkantonal zu behandeln. Und ich glaube, niemand hier drin will das. Also möchte ich Sie bitten, der transparenten und klaren Regelung der Regierung zu folgen, dass neben der Erwachsenenpsychiatrie, um die es im Wesentlichen geht, subsidiär der PDGR auch in Zukunft für die Kinder und Jugendlichen Leistungen erbringen muss.

Standesvizepräsident Michel: Besteht weiterer Bedarf nach allgemeiner Diskussion? Es ist der Fall. Frau Grossrätin Bucher, Sie haben das Wort.

Bucher-Brini: Ich möchte doch noch auf einen Punkt zurückkommen, den Regierungsrat Rathgeb jetzt gerade ausgeführt hat. Es sieht so aus, wie der kinder- und jugendpsychiatrische Bereich eigentlich seine Verantwortung nicht ganz wahrnimmt und Sie haben es ausgeführt, wie viel Jugendliche in einem halben Jahr in der PDGR therapiert werden mussten. Es ist aber auch ganz klar, dass die Jugendstation eine kleine Station ist mit sechs

Betten und wir in der Zwischenzeit, wir haben wirklich ein gutes Verhältnis mit dem Departement und sind auch vom Ausschuss her, von der Kinder- und Jugendpsychiatrie, immer wieder in Kontakt mit dem Departement und mit Herr Regierungsrat Rathgeb haben wir beschlossen und haben wir auch einen Auftrag erhalten für einen Ausbau der Jugendstation auf 14 Plätze. Und in diesem Zusammenhang wird es dann bei der Realisierung der vergrösserten Jugendstation möglich sein, und soll auch das Ziel sein, dass die Jugendlichen eben jugendgerecht und kindergerecht auf der Jugendstation betreut werden, um nämlich auch eine Stigmatisierung zu verhindern. Kinder und Jugendliche gehören nicht zu den Erwachsenen, sondern sind, wie es Grossrätin Furrer zum Teil ausgeführt hat, speziell zu behandeln. Wenn der Ausbau der Jugendstation tatsächlich realisiert ist, gehe ich davon aus, dass man eben die zusätzliche Betreuung über den PDGR reduzieren oder gar streichen kann, weil eben das Angebot, das jetzt zu knapp im Kanton ist und zurecht muss man teilweise Jugendliche ausserhalb des Kantons platzieren, was denn einiges mehr kostet, sind wir sicher in der Lage, dies als umfassendes Angebot im KJP anzubieten. Das möchte ich hier einfach platziert haben.

Standesvizepräsident Michel: Weitere Wortmeldungen? Wenn das nicht der Fall ist, dann hat jetzt der Sprecher der Kommissionsminderheit, Herr Grossrat Niggli, das Wort.

Niggli-Mathis (Grüsch); Sprecher Kommissionsminderheit: Die Argumente sind, glaube ich, dargelegt, man könnte das eine oder das andere noch auseinandernehmen. Wir haben hier für den Psychiatrischen Dienst Graubünden eine Vorlage, die für diesen psychiatrischen Dienst sehr gut ist und die ihn auf eine sehr gute Weide stellt, auch finanziell ein einwandfreies Starten zur Verfügung stellt und gewährleistet. Das ist sehr gut so, ich würde mich energisch dagegen wehren, wenn dem nicht so wäre. Was ich heute aber will, sind Abgrenzungen gegenüber anderen Diensten, die auch funktionieren und die wir heute noch nicht oder die wir heute schon auf eine Basis gestellt haben, wir werden das dann beim nächsten Artikel sehen, aber hier beim KJP noch nicht auf die gleiche Basis gestellt haben. Wir möchten uns hier abgrenzen, vor allem auch in Hinblick auf einen Vorstoss, den wir einreichen werden und wir wollen den KJP ebenfalls so regeln. Man kann heute schon argumentieren, es komme nicht, aber wir werden mindestens mit unserem Auftrag dafür sorgen, dass die Regierung den KJP regeln muss. Heute haben wir ungleichlange Spiesse, wir möchten auch diese Bestimmungen oder diese Ausführungen, die gemacht worden sind, wie viel der PDGR heute schon im psychiatrischen Dienst leistet, darauf hinweisen, dass im Regierungsbeschluss ein Ausbau von 6 auf 14 Plätze beschossen wurde, dass diesem aber die finanziellen Mittel leider noch nicht zu Verfügung gestellt worden sind und deshalb konnte dieser Ausbau und die Übernahme dieser Tätigkeit vom PDGR auch nicht ausgeführt werden. In diesem Sinne ist eine Abgrenzung nötig, damit wir auch für die Kinder- und Jugendpsychiatrie einen guten Start erhalten in die Gesetzgebung, die wir für diese Institution auch noch brauchen werden. Ich bitte Sie, die Kommissionsminderheit zu unterstützen.

Standesvizepräsident Michel: Das Schlusswort hat die Sprecherin der Kommissionsmehrheit, Frau Grossrätin Tomaschett.

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen. Bei Streichung des Passus "und subsidiär der Jugendlichen und Kinder" fehlt den Psychiatrischen Diensten Graubünden schlichtweg die gesetzliche Grundlage, um ergänzend auch Leistungen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu erbringen. Dies würde gegenüber heute auch einen Rückschritt in der Zusammenarbeit zwischen den Psychiatrischen Diensten Graubünden und dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst bedeuten. Uns, der Kommission, liegt auch ein Bericht vor, den eine Arbeitsgruppe zur Optimierung der Zusammenarbeit Psychiatrischer Dienste Graubünden und Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst vor. Und dort drinnen steht, dass heute oder in dem Jahr, in welchem dieser Bericht verfasst wurde, das war 2009, dass folgende Jugendliche mit psychischer Hauptdiagnose zur Hälfte im Waldhaus Beverin, in diesen Kliniken, behandelt wurden, ein Viertel im Kantonsspital und ein Viertel beim KJP. Heute werden Jugendliche mit schweren Problemen, wie Regierungsrat Rathgeb gesagt hat, suizidgefährdete, aggressive Kinder von den Psychiatrischen Diensten behandelt, wobei ich noch festhalten möchte, dass die fachliche Verantwortung gestützt auf einen Konsiliarvertrag zwischen den Psychiatrischen Diensten Graubünden und der Kinder- und Jugendpsychiatrie von einem Oberarzt der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden wahrgenommen wird. Bitte unterstützen Sie die Mehrheit.

Standesvizepräsident Michel: Ihr Einverständnis vorausgesetzt, schreiten wir nun zur Bereinigung dieses Artikels. Wer der Kommissionsmehrheit und Regierung zustimmen möchte, drücke die Taste Plus, wer dem Antrag der Kommissionsminderheit zustimmen will, Minus und wer sich der Stimme enthalten will, Null. Achtung, die Abstimmung läuft.
Sie haben der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 96 Stimmen zu 13 Stimmen, bei fünf Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 96 zu 13 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Standesvizepräsident Michel: Wir kommen zu Art. 3 Abs. 2. Auch hier haben wir einen Kommissionsmehrheits- und einen Kommissionsminderheitsantrag. Sprecherin der Kommissionsmehrheit ist Frau Grossrätin Tomaschett. Sie haben das Wort.

Art. 3 Abs. 2
a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Casanova-Maron, Gunzinger, Holzinger-Loretz, Kleis-Kümin, Tomaschett-Berther [Trun], Trepp, Troncana-Sauer; Sprecherin: Tomaschett-Berther [Trun]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen: Augustin, Bucher-Brini, Hardegger, Niggli-Mathis [Grüsch]; Sprecher: Niggli-Mathis [Grüsch])
Sie führen dazu psychiatrische Kliniken, geschützte Wohn-, Arbeits- und Tagesstrukturplätze für Menschen mit psychischer Behinderung **unter Vorbehalt der Bestimmungen des Behindertenintegrationsgesetzes** und erbringen den Konsiliardienst für die öffentlichen Spitäler.

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: In Abs. 2 wird festgehalten, welche Angebote die Psychiatrischen Dienste Graubünden zur Erfüllung ihres Auftrages zu führen haben. Wie bis anhin werden die Psychiatrischen Dienste Graubünden verpflichtet, geschützte Wohn-, Arbeits- und Tagesstrukturplätze für Menschen mit psychischer Behinderung zu führen. Für die konkrete Ausgestaltung des Angebots ist die Angebotsplanung der Regierung gemäss Art. 26 des Behindertenintegrationsgesetzes massgebend. Neu ist, dass die Psychiatrischen Dienste den psychiatrischen Konsiliardienst für die öffentlichen Spitäler erbringen und die Erbringung des Konsiliardienstes durch die PDGR durch die öffentlichen Spitäler abzugelten sind.

Standesvizepräsident Michel: Sprecher der Kommissionsminderheit ist Grossrat Niggli. Sie haben das Wort.

Niggli-Mathis (Grüsch); Sprecher Kommissionsminderheit: Auch hier haben wir wieder, von meiner Seite her, ein Abgrenzungsproblem gegenüber dem Behindertenintegrationsgesetz. Dieses Behindertenintegrationsgesetz haben wir letzten Herbst hier in diesem Rat beschlossen und wir haben dort ganz klar auch die finanziellen Rahmenbedingungen festgelegt. Diese finanziellen Rahmenbedingungen sind aber anders als bei der PDGR. Und das ist das, was mich stört und das ist das, was mich dazu bewegt, eine Abgrenzung gegenüber dem Behindertenintegrationsgesetz zu verlangen. Im Behindertenintegrationsgesetz wird aufgrund von Behindertengrad und anderen Kriterien eine Taxe, eine Pauschale pro Tag festgelegt und den Institutionen zur Verfügung gestellt. Hier haben wir es mit einer kantonalen Anstalt zu tun und in Art. 13 Abs. 1 lit. d ist der Kanton als Träger dieser Institution dazu verpflichtet, die Defizite zu übernehmen. Die finanziellen Möglichkeiten des PDGR sind anders als die Institutionen und Stiftungen, die Träger der Institutionen für Menschen mit Behinderung sind. Und deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Kommissionsminderheit, hier ausdrücklich das Behindertenintegrationsgesetz in dieser Abgrenzung aufzuführen, zuzustimmen.

Standesvizepräsident Michel: Weitere Mitglieder der Kommission? Frau Grossrätin Kleis, Sie haben das Wort.

Kleis-Kümin: Ich bitte Sie, hier der Kommissionsmehrheit und Regierung zu folgen. Die Kommissionsminderheit möchte sich die Bestimmungen des Behindertenintegrationsgesetzes in Art. 3 Abs. 2 vorbehalten. Dieser Vorbehalt ist aber absolut unnötig, da das Behindertenintegrationsgesetz auch ohne speziellen Verweis oder Erwähnung in Abs. 2 gilt. Wenn wir hier diesen Vorbehalt einschieben, müssen konsequenterweise auch die Bestimmungen von Krankenversicherungs- und Krankgenpflegegesetz vorbehalten werden. Bitte verzichten Sie darauf, einzelne Artikel und Absätze noch zusätzlich und vor allem unnötigerweise zu verkomplizieren und mit Ergänzungen zu versehen, die es gar nicht braucht. Unterstützen Sie die Kommissionsmehrheit und Regierung.

Holzinger-Loretz: Da in unserem Kanton im Gegensatz zu den Angeboten für Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung für Menschen mit psychischer Behinderung keine Angebotsvielfalt besteht, ist es wichtig, die PDGR mit einem ganz konkreten Auftrag zur Führung von geschützten Wohn-, Arbeits- und Tagesstrukturplätzen für Menschen mit einer psychischen Behinderung zu verpflichten. Dies geschieht nun in Art. 3 Abs. 2. Diese Verpflichtung ist für die Versorgung unserer Bevölkerung sehr wichtig, da wir im Bereich der leichten psychischen Behinderungen nur sehr wenige und im Bereich von schweren psychischen Behinderungen keine anderen Angebote haben. Würden wir die PDGR nicht explizit verpflichten, diese Aufgabe wahrzunehmen, gingen wir das Risiko ein, dass sich die PDGR auch nicht mehr zuständig fühlt, diese aufwändige und schwierige Aufgabe der Betreuung von schwer psychisch Behinderten zu erfüllen. Dann müssten wir zu Sicherstellung der Versorgung in diesem Bereich Plätze schaffen oder in anderen Kantonen solche finden. Was eine ausserkantonale Platzierung kosten würde, können Sie sich ja sicherlich ausrechnen. Aktuell werden zirka 100 Personen mit einer geistigen Behinderung vom PDGR betreut. Das die PDGR diese Menschen nach gesetzlichen Grundlagen des Behindertenintegrationsgesetzes betreut, ist ganz klar geregelt und muss nicht explizit in diesem Gesetz ausgeführt werden. Wir schreiben auch bei anderen Artikeln nicht zusätzlich noch „nach Bundesgesetz“ oder „nach Krankenpflegegesetz“ etc. auf. In Art. 3 Abs. 4 steht, dass die PDGR mit weiteren Aufgaben betraut werden können. Eine solche Aufgabe hat die PDGR von der Regierung erhalten. Für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung führen sie seit zehn Jahren betreute Wohnangebote mit zum Teil integrierter Beschäftigung im Heimzentrum Arche Nova in Landquart und in Aussenwohngruppen. In der Arche Nova werden zur Zeit 23 geistig- oder mehrfachbehinderte Mitmenschen begleitet und betreut. Und auch dort gelten ganz klar die Bestimmungen des Behindertenintegrationsgesetzes. Bitte folgen Sie der Kommissionsmehrheit, da es diese Ergänzung wirklich nicht auch noch braucht.

Casanova-Maron: Grossrat Niggli möchte in einem Artikel das Gesetz verschlanken und im nächsten Artikel will er es unnötig erweitern. Bitte unterstützen Sie die

Kommissionsmehrheit. In der Sache würde es mich aber trotzdem interessieren, vom Herrn Regierungsrat eine Erklärung zu diesem Punkt zu erhalten. Meiner Meinung nach gehen das Behindertenintegrationsgesetz und die darin festgehaltenen Regelungen in jedem Fall dieser Bestimmung vor. In Art. 6 des Behindertenintegrationsgesetzes haben die Leistungserbringenden eine Beitragsberechtigung zu erhalten, damit sie überhaupt ein Angebot bereitstellen dürfen. In Abs. 2 heisst es: Die Anerkennung wird erteilt, wenn die Leistungserbringenden über eine Bewilligung verfügen und das Angebot der kantonalen Angebotsplanung entspricht. Also, meinem Empfinden nach gilt diese Bestimmung auch hier für die PDGR. Auch die PDGR hat sich den Bestimmungen des BIG, des Behindertenintegrationsgesetzes, zu unterwerfen und die Angebote der PDGR müssen der kantonalen Rahmenplanung, der Angebotsplanung, entsprechen. Ich möchte aber zu diesem Punkt gerne eine Erklärung des Herrn Regierungsrates hören und meine, wenn wir diese in diesem Sinne erhalten, ist der Einschub der Kommissionsminderheit obsolet und ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Standesvizepräsident Michel: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Rathgeb: Ich halte diesen Zusatz, auch wie es gesagt wurde, für unnötig und unüblich. Ich möchte keine rechtliche Diskussion vom Zaun reissen, aber ich frage mich auch, ob es verfassungsrechtlich und gesetzestechnisch überhaupt zulässig ist, eine Hierarchie zwischen Gesetzen zu schaffen. Weil alle Gesetze, die Sie oder die Bevölkerung erlassen, die sind grundsätzlich auf gleicher Stufe. Und es gibt Auslegungsregeln, die verfassungsrechtlicher Natur sind, wie vorzugehen ist bei Kollisionen zwischen einzelnen Regeln. Und ich schaue in Richtung eines profilierten Verfassungsrechtlers, der den Kopf einmal nicht schüttelt. In diesem Sinne gehe ich davon aus, dass es verfassungsrechtlich so ist, dass die Frage der Auslegung von Kollisionsregeln geregelt ist.
Aber es geht um etwas anderes. Das Anliegen ist nämlich, dass hier auch die Regeln des Behindertenintegrationsgesetzes gelten. Und ich kann hier sagen, auch auf die Frage von Frau Casanova, selbstverständlich gelten die Regeln des Behindertenintegrationsgesetzes in diesem Bereich. Und wenn ich das Anliegen versuche im Kern zu erfassen, dann geht es darum, dass die in Art. 26 des Behindertenintegrationsgesetzes geregelte Bedarfsplanung der Regierung vorgeht, anschliessend den Plätzen, die auch entsprechend finanziert werden. Und Art. 26 des BIG sagt nämlich, die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung bilden die Grundlage für die strategische Ausrichtung der Angebote der Behindertenhilfe im Kanton, die Anerkennung der beitragsberechtigten Leistungserbringenden und die Gewährung von Beiträgen. Und dann noch: Die Angebotsplanung wird periodisch festgelegt. Das ist der zentrale Artikel. Und wir haben explizit, weil wir darüber auch in der Regierung diskutiert haben, in der Botschaft das in diesem Sinne wiederholt auf Seite 575, dass die Angebotsplanung der Regierung gemäss Art. 26 massgebend sei, auch in diesem Bereich, und natürlich auch für die PDGR. Also, wir werden zuerst immer die Angebotsplanung machen und dann richtet sich auch die Finanzierung gemäss den entsprechenden Gesetzen nach der Angebotsplanung, welche periodisch in der Regierung gemäss diesem Artikel verabschiedet wird. Und es wurde, ich glaube von Grossrätin Kleis, gesagt, konsequenterweise, wenn man einen solchen problematischen Zusatz überhaupt wollte, dann müsste man zumindest alle entsprechend zu berücksichtigenden Gesetze in diesem Bereiche auch das Krankenversicherungsgesetz und das Krankenpflegegesetz vorbehalten. Aber was heisst dieser Vorbehalt? Dieser Vorbehalt im Ergebnis meines Erachtens kann nichts anderes heissen, als dass diese Bedarfsplanung, die hier im BIG geregelt ist, vorgeht. Und ich bitte Sie, diesen verwirrenden Zusatz nicht zu machen, weil die Grundlagen im geltenden BIG geregelt sind.

Standesvizepräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Wenn nicht, dann hat der Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Niggli, das Wort.

Niggli-Mathis (Grüsch); Sprecher Kommissionsminderheit: Ich stimme mit Ihnen überein, Herr Regierungsrat, ich bin auch verwirrt bei diesem Text. Ich bin vor allem auch verwirrt, dass man hier von psychisch Behinderten spricht und nicht von psychisch Kranken. Die psychische Krankheit wird in diesem Gesetz ja kaum oder überhaupt nicht erwähnt. Auch meine Fragen in der Kommission hinsichtlich psychischer Behinderung, psychischer Erkrankung, der genauen Definition, wurden ja von keiner Stelle, auch nicht von den eingeladenen Gästen in der Kommission, beantwortet. Die Frage ist im Raum stehengeblieben. Von meiner Seite her ist hier eine juristische Verunsicherung. Und gestatten Sie mir eine etwas bildliche Darstellung. Wenn ich meine Kühe auf eine schlechtere Weide lasse, als nebenan mein Nachbar hat, so bin ich gewohnt, einen zweiten oder einen verstärkten Zaun aufzustellen. Das ist so eine Lebensgewohnheit und Berufsgewohnheit von mir. Und hier geht es mir eigentlich im Grunde genommen nur darum, eine klare Abgrenzung gegenüber dem Behindertenintegrationsgesetz zu schaffen. Ich gebe zu, dass ich in dieser Angelegenheit nicht ganz emotionsfrei bin. Und ich gebe zu, dass ich beim Behindertenintegrationsgesetz auch sehr viel Herzblut investiert habe von meiner Seite. Aber ich bitte Sie hier, diese klare Abgrenzung zu schaffen, damit es keine irgendwelche Aushöhlungen des Behindertenintegrationsgesetzes geben kann, damit nicht ein sozialpolitischer, sehr grosser Player auf diesem Bündner Markt, hier irgendwie in das Gesetz der Behindertenintegration und der Behindertentätigkeit Einfluss nehmen kann. Ich bitte Sie dringend, dem Kommissionsminderheitsantrag zuzustimmen.

Standesvizepräsident Michel: Wortmeldung der Sprecherin der Kommissionsmehrheit, Frau Kommissionspräsidentin.

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Der Vorbehalt des Gesetzes zur sozialen und beruflichen

Integration von Menschen mit Behinderung gilt auch ohne spezielle Erwähnung im Abs. 2 von Art. 3. Werden in Art. 3 Abs. 2 die Bestimmungen des Behindertenintegrationsgesetzes ausdrücklich vorbehalten, so wären in diesem Absatz konsequenterweise die Bestimmungen des KVG und des Krankenpflegegesetzes ebenso vorzubehalten. Entsprechend den Grundsätzen der guten Gesetzgebung ist von Vorbehalten anderer Gesetze, die sowieso gelten, nach Möglichkeit abzusehen. Voraussetzung für eine Finanzierung nach dem Behindertenintegrationsgesetz ist auch ohne Vorbehalt in Art. 3 Abs. 2, dass die Angebote der PDGR in der Angebotsplanung der Regierung aufgeführt sind. Dass die Finanzierung der Leistungen der PDGR sich nach dem Behindertengesetz richtet, ergibt sich im Übrigen auch aus lit. c von Art. 13 Abs. 1.

Standesvizepräsident Michel: Wir bereinigen Art. 3 Abs. 2. Der Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung entspricht der Taste Plus, der Antrag der Kommissionsminderheit der Taste Minus und wie bekannt, Stimmenthaltungen die Taste Null. Achtung, Abstimmung läuft jetzt.
Sie haben der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 82 zu 21 bei 4 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 82 zu 21 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Standesvizepräsident Michel: Ich denke, es ist Zeit für eine Pause. Wir machen bis 10.20 Uhr, eine halbe Stunde, mit dem Hintergedanken, dass wir möglichst pünktlich dann auch anfangen können.

Standesvizepräsident Michel: Ich ersuche Sie, Platz zu nehmen, dass das Experiment mit der längeren Pause zum vollen Erfolg wird. Wir fahren weiter und zwar mit Art. 3 Abs. 3. Frau Kommissionspräsidentin.

Art. 3 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Keine Bemerkungen.

Standesvizepräsident Michel : Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Dann ist das so bereinigt.

Angenommen

Standesvizepräsident Michel: Es besteht ein Antrag der Kommission auf Einfügen eines neuen Artikels Art. 3 Abs. 4. Frau Kommissionspräsidentin.

Einfügen neuer Art. 3 Abs. 4
a) Antrag Kommission (Sprecherin: Tomaschett-Berther [Trun])
Einfügen neuer Art. 3 Abs. 4 wie folgt:
Sie stellen auf dem Gutsbetrieb Waldhaus therapeutische Angebote sowie Arbeits- und Tagesstrukturplätze zur Verfügung.

b) Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

(Bei Annahme des Antrages der Kommission werden die Abs. 4 und 5 von Art. 3 zu den zu Abs. 5 und 6).

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Die Kommission will mit ihrem Antrag sicherstellen, dass auf dem Gutsbetrieb Waldhaus, von wem dieser auch geführt wird, den Psychiatrischen Diensten Graubünden weiterhin therapeutische Angebote sowie Arbeits- und Tagesstrukturplätze zur Verfügung stehen. Die Regierung spricht sich in der Botschaft dafür aus, dass die Führung des Gutsbetriebes Waldhaus gestützt auf Art. 3 Abs. 4 beziehungsweise bei Annahme des Antrags Art. 3 Abs. 5 weiterhin durch die PDGR erfolgen soll. Falls der Gutsbetrieb nicht durch die PDGR geführt würde, müsste der Pächter beziehungsweise bei Führung des Gutsbetriebs durch den Kanton der Kanton den PDGR die von ihnen benötigten therapeutischen Angebote sowie Arbeits- und Tagesstrukturplätze zur Verfügung stellen. Diese entsprechende Verpflichtung des Pächters müsste in einem Pachtvertrag festgehalten werden.

Standesvizepräsident Michel : Weitere Mitglieder der Kommission? Grossrat Augustin.

Augustin: Es steht zwar da auf dem gelben Protokollblatt, die Kommission sei, und damit wohl gemeint die ganze Kommission, für das Einfügen dieses Artikels, dieses Satzes in Art. 3 Abs. 4. Ich war an jenem Nachmittag nicht in der Kommissionssitzung, wie Sie auf der ersten Seite des Blattes entnehmen können. Ich bin also auch nicht bei der Kommission, sondern ich bin nach wie vor bei der Regierung, weil ich diesen Antrag als nicht richtig und auch überflüssig beurteile. Letztlich ist es der Versuch eines Eingriffes durch den Gesetzgeber in eine höchst operative Aufgabe, nämlich welche therapeutischen Leistungen die Psychiatrischen Dienste überhaupt erbringen sollen. Meine Damen und Herren, das ist keine Aufgabe des Gesetzgebers. Das ist eine Aufgabe des Betriebs. Und Herr Müller hat, glaube ich, in der Kommission in etwa so gesagt, wahrscheinlich ist es nicht einmal die Aufgabe des Direktors der Betriebe, sondern letztlich des ärztlichen Dienstes zu definieren, welche entsprechenden Angebote medizinisch indiziert sind, in diesem Sinne adäquat sind, und letztlich dann auch zu definieren, ob diese Angebote wirksam und schliesslich wirtschaftlich sind. Und wenn wir hier quasi zwingend vom Gesetzgeber her eine Auflage operativer Natur machen, dann ist das meines Erachtens falsch.
Wenn ich mit der Regierung stimme, und das meine zweite Überlegung, dann mache ich Ihnen beliebt, den

Satz so zu belassen, wie er in Abs. 4 im Botschaftsantrag steht, nämlich die Psychiatrischen Dienste Graubünden können mit weiteren Aufgaben betraut werden. Lassen Sie mich dazu noch zwei Ausführungen machen. Ich gehe eindeutig der Ansicht, und da widerspreche ich dann wieder mindestens gewissen Ausführungen der Regierung in der Botschaft, dass die Psychiatrischen Dienste künftig keinen landwirtschaftlichen Betrieb mehr führen. Sie sind dafür in verschiedener Hinsicht nicht geeignet. Wer ein Spital führt, hat medizinisches Fachwissen, medizinische Kenntnisse, aber bei Leibe keine landwirtschaftlichen Fähigkeiten. Es wäre so, wie wenn ich sagen würde, ich könnte diesen landwirtschaftlichen Betrieb auch führen. In der PDGR ist es nämlich einzig der Bauernsohn und Direktor Sepp Müller, der von seiner Historie her gewisse Kenntnisse der Landwirtschaft hat. Er ist Bauernsohn wie ich. Jetzt würde ich für mich nicht in Anspruch nehmen, dass ich ohne weiteres, und schon gar nicht von heute auf morgen, einen Bauernbetrieb führen könnte. Man kann diesen Bauernbetrieb auch deshalb nicht führen, das wurde schon an anderer Stelle heute festgehalten, weil dann letztlich die PDGR sich einem Korsett unterziehen muss, insbesondere arbeitsrechtlicher Natur, welches die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs wirtschaftlich schlicht nicht erlaubt. Und es kann doch nicht so sein, dass wir die Ansicht vertreten würden, der Kanton solle hier einen Betrieb führen, der per se defizitär bleibt. Also muss der Kanton als Eigentümer dieses landwirtschaftlichen Hofes, denn die entsprechenden Grundstücke übertragen wir ja nicht eigentumsrechtlich auf die PDGR, muss der Kanton sich überlegen, wie er das neu gestalten will, wer ihn führen soll, so dass jedenfalls nicht jährlich auch noch Subventionen mitgegeben werden müssen und letztlich auch noch die konkurrierenden Landwirte hier auf dem Platz das Nachsehen haben.
Eine weitere Überlegung, und da nehme ich einen Gedankengang auf, der bereits in der Eintretensdebatte festgehalten wurde: Die Tätigkeiten, die die Psychiatrischen Dienste ausführen sollen, sind meines Erachtens in Abs. 1, in Abs. 2 und Abs. 3 umschrieben. Ich wehre mich nicht dagegen, dass wir qua Delegation in Abs. 4 der Regierung noch die Kompetenz erteilen, weitere Aufgaben den Psychiatrischen Diensten zu übertragen. Ich wehre mich aber insoweit es sich hier um gewerbliche Tätigkeiten handeln sollte. Denn für die Ausführung von gewerblichen Tätigkeiten bräuchte es meines Erachtens nach Finanzhaushaltsrecht oder -gesetzgebung eines eindeutigen gesetzlichen Auftrags. Und kommt dazu, selbst wenn ein gesetzlicher Auftrag vorläge, müssten sie entsprechenden gewerblichen Dienst leisten, zumindest zu kostendeckenden Preisen angeboten werden. Es kann nicht so sein, dass durch die Subventionen, die die PDGR erhalten, insbesondere auch unter dem Titel „gemeinwirtschaftliche Leistungen“, sie letztlich befähigt wird, in Konkurrenz zu gewerblichen Genossen entsprechende Produkte, sei es im landwirtschaftlichen Bereich, sei es im Gartenbaubereich oder sei es in anderen Bereichen, anzubieten. Denn dann handelt es sich um Dumping-Preise, um letztlich subventionierte Preise, weil sie nicht kostendeckend angeboten werden. Würde man die entsprechenden gewerblichen Produkte zu kostendeckenden Preisen anbieten, dann wären sie dann wiederum nicht konkurrenzfähig. Und in diesem Dilemma steckt ein Betrieb wie die PDGR.

Holzinger-Loretz: Gerade im Bereich der psychisch erkrankten und psychisch behinderten Menschen erweisen sich Therapien mit Tieren als sehr wertvoll und sinnvoll. Der Umgang mit Tieren wirkt positiv auf das Verhalten, die Stimmung und auf das Bewusstsein. Sie lernen so langsam wieder Verantwortung zu übernehmen. Denn ein Tier braucht Pflege und Betreuung. Es ist ein wichtiger Schritt, um das Verantwortungsbewusstsein zu aktivieren und zu stärken. Auch die Bewegung und der Aufenthalt in der Natur erweist sich als sehr positiv. Diese positiven Auswirkungen beim Patienten setzen sehr vieles in Bewegung. Die fast einstimmige Kommission, mit Ausnahme des abwesenden Kommissionskollegen Augustin, ist der Meinung, dass die PDGR auf dem Gutsbetrieb Waldhaus therapeutische Angebote sowie Arbeits- und Tagesstrukturplätze zur Verfügung stellen soll. Wir überlassen es jedoch ganz bewusst der Regierung, wie sie den Gutsbetrieb organisiert und führt. Und auch in welchem Rahmen sie den Gutsbetrieb für therapeutische Zwecke nutzt. Das ist nach unserer Auffassung nicht Sache des POG. Aber es ist doch sehr wichtig, diese einmalige Chance zu nutzen und die Nähe des Gutsbetriebs für Therapiezwecke zur Verfügung zu stellen.

Kleis-Kümin: Bereits beim Eintreten habe ich darauf hingewiesen, dass wir in der Kommission ausgiebig und lang um die Zuständigkeiten zur Führung des Gutsbetriebs Waldhaus diskutiert haben. Einerseits sollen die PDGR den Gutsbetrieb nicht führen, andererseits sollen die PDGR aber auf eben diesem Gutsbetrieb therapeutische Angebote sowie Arbeits- und Tagesstrukturplätze zur Verfügung stellen. Damit dies gewährleistet ist, soll in Art. 3 der neue Abs. 4 eingeschoben werden. Es geht demnach nicht um die Führung, sondern um das Bereitstellen von Angeboten. Ich bin auch der Ansicht, dass es nicht unsere Aufgabe ist, darüber zu entscheiden, wer den Gutsbetrieb Waldhaus führen soll. Dies ist vielmehr die Aufgabe des Departements und soll auch von eben diesem Departement entschieden werden. Bitte unterstützen Sie deshalb den Antrag der Kommission.

Casanova-Maron: Ich möchte meine Vorrednerinnen unterstützen und folgende Ergänzungen dabei anbringen: Auch hier, geschätzte Damen und Herren, gelten selbstverständlich die Regelungen des Behindertenintegrationsgesetzes, so wie wir das bereits unter Abs. 2 besprochen haben. Dieser Abs. 4 stellt also keine Bevorzugung der PDGR dar, sondern im Rahmen der Bedarfs- und Angebotsplanung der Regierung sollen die PDGR auf dem Gutsbetrieb Waldhaus therapeutische Angebote anbieten können. Die Kommission spricht sich absichtlich nicht darüber aus, wer diesen Gutsbetrieb dann letztendlich führen soll. Dies im Bewusstsein, dass mit der heutigen Regelung, wenn der Kanton den Gutsbetrieb führt, entstehen Mehrkosten von rund 200 000 Franken. Nämlich rund 120 000 Franken entgangene Subventionen aus der Landwirtschaft plus rund 80 000

Franken Mehrkosten aus dem Personalbereich. Es wurde heute schon angesprochen, weil die Angestellten der kantonalen Personalverordnung unterliegen. Diese Mehrkosten, zu diesen äusserst sich die Kommission deshalb ganz bewusst nicht und gibt nicht der PDGR den Auftrag, mit diesem Artikel den Gutsbetrieb zu führen. Durch die Nähe des Gutsbetriebs zur PDGR drängt es sich aber auf, einen Spielraum, ein Fenster sozusagen, offen zu lassen, dass die PDGR, wenn die Angebotsplanung des Kantons es zulässt, hier Angebote erstellen können, zur Verfügung stellen können. Das ist das Einzige, was dieser Kommissionsmehrheitsauftrag will, nicht mehr und nicht weniger. Wie dann die Gebäulichkeiten instand gestellt werden sollen im Gutsbetrieb Waldhaus, das soll dann, wenn definitiv feststeht, welche Angebote auf welchen Teilen des Gutsbetriebs realisiert werden können, dann muss dieses Projekt ausgearbeitet werden entsprechend den Möglichkeiten, welche dann von der PDGR genutzt werden. Alle diese Fragen möchten wir ganz bewusst offen lassen. Dazu soll sich die Regierung äussern. Dazu soll die Regierung eine Auslegeordnung machen und hier jetzt aber endlich zu Lösungen kommen, denn wie wir wissen, der Gutsbetrieb Waldhaus ist seit Jahren ein Thema. Es wurden verschiedenste Studien dazu erstellt und man ist immer noch nicht zu einem Schluss gekommen. Und die Situation wird nicht besser. Es wurde heute schon gesagt, auch aus Sicht der Tierhaltung ist die Situation so nicht mehr weiterzuführen. Ich bitte Sie, aus den genannten Überlegungen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Niggli (Samedan): Es ist richtig, dass die Führung des Gutsbetriebs weitgehend durch die PDGR gemacht wird. Diese zwei Betriebe, die Klinik und eben auch der Gutsbetrieb sind geographisch miteinander verbunden, haben etwas miteinander zu tun, sei das durch Lärmemissionen usw. und Betriebe können nur erfolgreich geführt werden, wenn sie aus einer Hand geführt sind. Von daher ist es richtig, dass die Führung des Gutsbetriebs der PDGR weitergeleitet wird. Auf der anderen Seite stehen wir einfach auf einem Scheideweg. Wird der Betrieb privatisiert, dann ist er kostengünstig zu führen, es werden dem Kanton keine Kosten mehr übertragen. Wir haben uns aber entschieden, dass wir diesen Weg nicht gehen wollen. Und die Kommission schlägt vor, dass der Gutsbetrieb Waldhaus therapeutische Angebote sowie Arbeits- und Tagesstrukturplätze zur Verfügung stellen soll. Das macht Sinn, wenn man mit Tieren arbeitet und mit Tieren therapiert. Das wird aber eine grosse Herausforderung sein für den Gutsbetrieb. Es wird ein Spagat sein zwischen Therapie und kostendeckender und effizienter Betriebsführung. Wenn man diesen Weg gehen will, dann genügen nicht alle Übungen in Sachen Therapie, wenn man diesen Weg gehen will, dann braucht es echte Innovation und eine echte Ausstrahlung. Ich hoffe, dass es dann nicht so sein wird, dass die Mehrkosten von heute 200 000 Franken noch ansteigen, sondern es sollte vielmehr so sein, dass man mit guten, neuen Ideen und Angeboten diese Summe von 200 000 Franken deutlich nach unten korrigieren muss. Das sollte möglich sein und das ist eigentlich auch meine Hoffnung. Und wenn es so sein wird, dann unterstütze ich den Antrag der Kommission.

Niggli-Mathis (Grüsch): Entschuldigen Sie mein Schmunzeln, ich komme aus Grüsch. Zur Sache: Die Kommission stellt den Antrag, auf dem Gutsbetrieb Therapieplätze zur Verfügung zu stellen. Und die Kommission hat sich darüber ausgelassen. Ich möchte Ihnen hier meine ganz klar differenzierte Meinung darlegen. Dieser Gutsbetrieb soll diese Therapieplätze zur Verfügung stellen, wenn sie vom PDGR benötigt und gefordert werden. Das heisst aber für den Betrieb nicht, dass er durch die PDGR geführt werden soll. Auch das ist, glaube ich, die einstimmige Meinung der Kommission, dass hier eine andere Form gesucht werden soll. Für die Betriebsführung, und ich habe das auch in der Kommission ausgeführt, würde man meinen Landwirtschaftsbetrieb zuhause anfragen, ob ich solche Therapieplätze zur Verfügung stellen würde, dann wäre das für mich keine Frage. Ich würde diesen Vertrag noch am Vormittag unterschreiben, wenn die finanziellen Rahmenbedingungen für meinen Betrieb für diese Dienstleistung, die mein Betrieb erbringt, auch stimmen. Und ich glaube, hier ist der richtige Ansatz. Die PDGR kann diese Therapien auf dem Gutsbetrieb fordern und die PDGR soll diese Therapien auch enthalten. Aber sie soll sie dem Betrieb auch entschädigen. Das ist für mich ganz klar die Konsequenz aus dieser Aufteilung. Dass der Gutsbetrieb beim Kanton bleibt, hat für mich ganz klar strategische Ziele. Wir haben hier mit dem PDGR einen Bereich kantonaler Aufgaben. Und dieser eine Bereich ist dafür zuständig, Psychiatrie und die dazu gehörende Therapie sicherzustellen. Wir haben aber noch andere Bereiche, die wir abdecken müssen. Vielleicht brauchen wir einmal ein neues Altersheim, eine neue Försterschule, irgendeine andere öffentliche Aufgabe, die wir auch räumlich in der Nähe der Stadt Chur platzieren müssen. Wir haben 50 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche und 60 Hektaren Wald. Das können wir doch als Kanton nicht einer unserer Anstalten zuteilen, wenn sie nur einen Bruchteil davon benötigt. Und hier sehe ich die richtige Abgrenzung. Die einstimmige Kommission ist der Meinung, man solle die Therapie dort ermöglichen. Die Kommission ist aber auch der Meinung, der Betrieb soll beim Kanton bleiben. Ich bitte den Herrn Regierungsrat, sich zu diesem Thema etwas differenzierter zu äussern als in der Eintretensdebatte, damit der Rat weiss, wohin die Reise gehen soll.

Standesvizepräsident Michel: Nachdem Grossrat Niggli vom Kreis Schiers gesprochen hat, gebe ich das Wort Grossrätin Lorez.

Lorez-Meuli: Als ehemaliger Jobcoach mit der Aufgabe, behinderte Menschen in den primären Arbeitsmarkt zu integrieren, weiss ich, wie wichtige therapeutische Angebote sowie Arbeits- und Tagesstrukturen sind. Durch diese wird eine Integration in die Gesellschaft, in die Arbeitswelt erst möglich. In welcher Form diese Angebote zur Verfügung gestellt werden, muss jedoch individuell geklärt werden. Der Gutsbetrieb per se als therapeutischer Leistungserbringer aufzunehmen, finde ich

falsch. Die zukünftige Strategie des Gutsbetriebs ist noch nicht geklärt. Regierungsrat Rathgeb hat erläutert, dass der Gutsbetrieb absichtlich nicht gesetzlich geregelt wird, damit der Handlungsspielraum nicht eingeschränkt ist. Gemäss Art. 3 Abs. 2 führen psychiatrische Kliniken geschützte Wohn-, Arbeits- und Tagesstrukturplätze. Diese Aufgabe ist wichtig. Wo diese Angebote erbracht werden, überlassen wir den Leistungserbringern und müssen diese nicht gesetzlich festlegen. Ganz nach dem Prinzip: Regle so viel wie nötig und so wenig wie möglich. Aus diesem Grund unterstütze ich die Regierung und bleibe bei der Botschaft.

Standesvizepräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen aus der Kommission? Wenn nicht, dann allgemeine Diskussion. Grossratstellvertreter Müller.

Müller (Susch): Es ist mir ein wichtiges Anliegen, dass die PDGR in die unternehmerische Freiheit entlassen wird. Daher ist es mir auch ein wichtiges Anliegen, diese neue Unternehmung mit möglichst vielen unternehmerischen Freiheiten auszugestalten und möglichst wenige Sachzwänge und Regulierungen zu schaffen. In diesem Sinne unterstütze ich das Votum auch von Herrn Augustin. Es darf nicht sein, dass wir in die operativen Geschäfte dieser Unternehmung eingreifen. Ich kann dem Antrag der Kommission nicht folgen, die PDGR mit der Schaffung von Therapieplätzen zu beauftragen. Wenn solche Therapieplätze einem medizinischen Bedürfnis entsprechen, dann werden sie auch geschaffen werden und in diesem Sinne auch aus medizinischen aber auch aus wirtschaftlichen Gründen realisiert werden können. Aber noch weniger kann ich mich damit mit dem Gedanken anfreunden, dass diese Therapieplätze im Gutsbetrieb geschaffen werden müssen. Es ist nicht wie Sie, Frau Casanova, gesagt haben „können". Es ist eine Formulierung, es ist nicht eine Kann-Formulierung, es heisst „sie stellen den Gutsbetrieb" und nicht „sie können". So verstehe ich das. Ich denke, dass wir mit diesem Versuch, Finanzströme, Kompetenzen und Zuständigkeiten zu entflechten, indem man die Immobilien, die jetzt dem Kanton gehören, der PDGR zu sehr guten oder eben fast zu guten Bedingungen zur Verfügung stellt. Man sagt, es ist ein Teil der Spitalfinanzierung. Wir können über Fallpauschalen keine Investitionen, kein Unterhalt von Immobilien ausserhalb dieser zehn Prozent-Regelung finanzieren. Jetzt machen wir aber mit dem Gutsbetrieb genau das Gegenteil. Wir nehmen ein Teil der Immobilien raus. Wir sind uns einig, dass der Gutsbetrieb nicht Teil des Baurechtsvertrags ist, aber wir beauftragen den Gutsbetrieb mit einer Aufgabe. Wir schaffen Sachzwänge, wir müssen quersubventionieren. Sie werden diese Therapieplätze nicht über die Fallpauschalen finanzieren können. Wie wollen Sie diese 200 000 Franken, die entgehen, die der PDGR entgehen, wie wollen Sie die über eine Fall-Pauschale restituieren? Das wird nicht möglich sein. Also wird der Kanton weiterhin querfinanzieren. Wir sind genau im gleichen Dilemma, wie wenn wir jetzt heute einfach all diese Gebäulichkeiten in einem Mietverhältnis der PDGR zur Verfügung stellen. Also wenn wir diese Übung durchziehen, dann ziehen wir sie ganz durch. Trennen wir strikte Finanzströme und Zuständigkeiten. Und es verwirrt mich schon, Herr Rathgeb, dass man jetzt wirklich sagt, der Gutsbetrieb soll weiter vom PDGR geführt werden. Ich denke, das ist eine wichtige Aufgabe, dass man hier auch die Aufgaben trennt. Ich teile auch hier die Meinung von Herrn Augustin. Es darf nicht sein, dass ein Spital mit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs beauftragt wird. Da können Leistungsvereinbarungen geschaffen werden. Solange dieser Betrieb in den Händen des Kantons ist, wird der Kanton darüber verfügen können. Und wenn Gebäulichkeiten oder Land benötigt werden, um Therapieplätze bereitzustellen, dann wird das in den Kompetenzen des Kantons bleiben. Es ist nicht, dass ein Privater dieses Land übernimmt. Ich bitte Sie darum, der Regierung und der Botschaft zu folgen.

Standesvizepräsident Michel : Weitere Wortmeldungen? Ich stelle fest, dass die Diskussion erschöpft ist. Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Rathgeb: Es sind ganz verschiedene Fragen, die hier ineinander greifen, die wir jetzt diskutiert, andiskutiert haben und die wir im Folgenden sicher auch noch entsprechend vertiefen werden. Die eine Frage, und ich möchte nur einmal den Fragenüberblick geben und dann noch etwas in die Tiefe gehen, ist die Frage: Was passiert mit dem Gutsbetrieb? Der Kanton hat drei Gutsbetriebe und es ist eine Vorfrage, wenn wir jetzt darüber sprechen, was passiert mit diesen? Dann haben wir die Frage zur Führung des Gutsbetriebs. Es wurde diskutiert, sollen wir darüber überhaupt diskutieren oder ist das nicht Sache der Regierung? Führt die PDGR oder führt die PDGR nicht? Und wir haben eine dritte Frage, was regeln wir jetzt im Gesetz und was überlassen wir der Regierung? Ich habe Ihnen schon beim Eintreten gesagt, es ist immer gut, möglichst viel der Regierung zu überlassen. Sie macht es dann im Sinne der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Das nur spasseshalber in Klammer.

Ich sage jetzt zu den einzelnen Fragen etwas, wie die Sicht der Regierung ist. Bezüglich der drei Gutsbetriebe habe ich hier, ich würde fast sagen, tonnenweise Berichte und Abklärungen, die in den letzten Jahren gemacht wurden über die Zukunft der Gutsbetriebe. Und man ist, ich sage es, im Wesentlichen zum Schluss gekommen, der eine Gutsbetrieb, der Plantahof, soll weiterhin landwirtschaftlichen Zwecken, Ausbildungszwecken dienen. Der zweite, der grösste Betrieb in Realta, soll weiterhin dem Amt für Justizvollzug dienen, weil wir dort auch einen gesetzlichen Auftrag haben, die Leute im offenen Strafvollzug entsprechend zu beschäftigen. Das ist unbestritten. Und beim dritten Gutsbetrieb ist man zum Schluss gekommen, er solle weiterhin auch den Psychiatrischen Diensten dienen. Das haben wir so in der Botschaft ausgeführt, haben das vielleicht etwas vermischt mit der Frage der Führung. Aber er ist unmittelbar neben der Klinik Waldhaus gelegen, er soll dort weiterhin den Psychiatrischen Diensten dienen. Das ist einmal die Auslegeordnung. Wir haben dann aber gesagt im Bezug auf die Führung, wenn der Betrieb weiterhin den Psychiatrischen Diensten dienen soll und dort therapeutische Angebote, Arbeits- und Tagesstrukturplätze zur Verfü-

gung gestellt werden, dann muss sich die Führung des Gutsbetriebs auch entsprechend nach diesen therapeutischen Angeboten richten. Dann können wir nicht einfach diesen Betrieb einem Dritten verpachten. Das ist auch das Ergebnis dieser Untersuchungen, die hier gesagt haben, eine Verpachtung wird nicht empfohlen. Übrigens Untersuchungen, die zusammen mit dem Plantahof und allen beteiligten Departementen etc. gemacht wurden. Und zwar ist, ich sage mindestens jetzt aus meiner Sicht, dass auch von der Führung des Gutsbetriebs Realta geleitet. Dort waren früher rein landwirtschaftlich ausgebildete Personen im Bereiche der Führung. Und dann hat man gesehen, man braucht dort Personen, die im Rahmen der Strafvollzugsarbeit geschult sind. Und heute haben wir dort Personen, die sowohl eine landwirtschaftliche Ausbildung haben als auch das SAZ, die Ausbildung gemacht haben an der Ausbildungsstätte für Strafvollzugsbeamtinnen und -beamte. Weil, wenn sie mit besonderen Leuten im landwirtschaftlichen Bereich arbeiten, dann brauchen sie das nötige Rüstzeug. Und das gleiche, da sind wir davon ausgegangen, wenn wir Therapien anbieten, wenn psychisch beeinträchtigte Personen auf einem Gutsbetrieb sind, dann müssen die Leute, die den landwirtschaftlichen Teil betreuen, Kenntnisse haben im Umgang mit den psychisch beeinträchtigten Personen. Ob es jetzt möglich ist, trotzdem therapeutische Angebote und Arbeits- und Tagesstrukturplätze sicherzustellen und gleichzeitig auch den Betrieb noch an Leute mit entsprechendem Verständnis zu verpachten, das kann ich nicht abschliessend beurteilen. Und darum haben wir diese Frage in diesem Sinne auch offengelassen und Grossrat Augustin hat darauf hingewiesen, es ist eine Frage, die sich dann nach dem was wir dort auf dem Gutsbetrieb machen richten muss. Wir brauchen die optimale Führung, für das, was dort geschehen soll. Und da sind landwirtschaftliche Interessen und wenn man dort therapieren will, auch diejenigen der psychiatrischen, sage ich einmal, der medizinischen Seite. Und das lässt sich heute nicht abschliessend beurteilen. Ich kann Ihnen aber einen Überblick geben. Wir haben ja auch geschaut, wie das andernorts der Fall ist. Bei der Hosangschen Stiftung, bei der Stiftung Kartause Ittingen, im Menzihuus, im Schloss Herdern, überall dort arbeiten psychisch beeinträchtigte Personen auf Gutsbetrieben. Alle diese Institutionen haben Gutsbetriebe, die den Therapien, tiergestützten, aber auch Therapien, die sich im Grünen, im landwirtschaftlichen Bereich aufhalten, dienen diesen. Und dort sind die entsprechenden Führungen grossmehrheitlich durch die Institutionen, weil die Auflagen, die Rücksichtnahme gegenüber den psychisch beeinträchtigten Personen derart hoch ist, dass eine Verpachtung an Aussenstehende schlicht nicht mehr möglich war.

Grossrat Niggli hat gesagt, er würde es machen. Ich sage, er ist in diesem Sinne wahrscheinlich ein besonderer Landwirt, weil er die besonderen Kenntnisse im Umgang mit diesen Personen mitbringt. Aber es ist einfach sicherzustellen bei der Führung, dass die Aufgabe, die wir haben, wenn wir solche Therapien dort anbieten müssen, auch umgesetzt werden können. Und darum hat die Regierung, und jetzt zur dritten Frage, gesagt, dann lassen wir es offen. Einerseits schreiben wir einmal den Auftrag, dort Therapien anbieten zu müssen, nicht ins Gesetz. Dann sind wir frei, wenn wir das nicht mehr wollen, etwas anderes damit zu machen. Mit einem Teil oder mit dem ganzen Betrieb. Und die Frage der Führung ist eine operative. Wir haben in der Botschaft die Absicht dargelegt, dass wir dort weiter solche Therapien anbieten wollen und dass wir davon ausgehen, dass es nicht anders geht, als dass dann auch die PDGR diese Aufgabe führt. Aber ich möchte das insofern offen lassen, dass man auch zu einem anderen Schluss kommen könnte, wenn das effizienter und besser ist. Und darum haben wir generell auf eine Regelung im Gesetz verzichtet, um uns den Handlungsspielraum einerseits über den Gutsbetrieb, andererseits über die Art und Weise der Führung dann auch des Gutsbetriebs, wenn wir solche Angebote haben, offen zu lassen. Das einfach meine einleitenden Ausführungen zu den sich stellenden Fragen.

Und jetzt möchte ich einmal eingehen auf die konkret gestellten Fragen: Bei Grossrat Augustin glaube ich, er vertritt im Wesentlichen die Meinung der Regierung. Da brauche ich mich nicht weiter zu äussern, ausser dass ich der Meinung bin, heute hat nicht nur der CEO, auch weitere Mitarbeitende haben entsprechende Kompetenzen im landwirtschaftlichen Bereich. Und es werden auch in Zukunft unabhängig davon, ob die Führung extern ist oder nicht, brauchen die Leute, die Therapien auf einem Gutsbetrieb machen, auch landwirtschaftliche Kenntnisse. Bezüglich den von Ihnen ausgeführten weiteren Aufgaben bezüglich gewerblicher Aufgabe sehe ich es zumindest natürlich so, wenn Produkte auf den Markt kommen, wie ich bereits auf Anfrage Wieland gesagt habe, es darf keine Dumping-Preise geben. Das wäre sicher nicht sachgerecht von Seiten des Kantons. Sondern der Auftritt und die einzelnen Produkte müssen marktkonform sein. Wobei Sie haben auch auf das Dilemma, mit diesem Wort, hingewiesen, dass in einem solchen Fall natürlich einfach besteht.

Dann, verschiedene Votanten haben auf den Antrag der KGS hingewiesen und auf die grosse Herausforderung, Grossrat Niggli hat von einer grossen Herausforderung gesprochen, wenn man auf dem Betrieb gerade tiergestützte Therapien anbieten will, das sehen wir auch so. Und die ganze Entwicklung im Bereiche dieser Therapien ist ja noch eine relativ junge Entwicklung. Wobei die aufgezeigten Beispiele, die ich vorhin genannt habe, zeigen, dass es in der Schweiz Institutionen gibt, die Gutsbetriebe haben, die mit tiergestützten Therapien arbeiten und wie heute wird der Raum als Erholungsraum gebraucht. Es sind Leute mit psychischer Beeinträchtigung auf dem Gutsbetrieb im landwirtschaftlichen Bereich, erholen sich dort und der Wert, der dadurch gegeben wird für psychisch beeinträchtigte Personen, wenn sie sich in einem solchen Gebiet bewegen können, mit aktiven oder passiven Therapiemöglichkeiten, der ist auch medizinisch erwiesen und ergibt sich auch aus den entsprechenden Berichten.

Frau Lorez hat auch darauf hingewiesen, dass die Strategie in Bezug auf diesen Gutsbetrieb nicht endgültig abgeschlossen sei. Das ist in diesem Sinne richtig, als wir zwar diese Berichte haben, die jetzt einmal sagen, man solle die Chance der unmittelbar nahe gelegenen

Psychiatrie solle man nutzen, aber es ist natürlich selbstverständlich so, dass wir vielleicht in zehn Jahren wieder sagen, wir möchten die Strategie ändern. Wir wollen den Gutsbetrieb für einen anderen Verwaltungsbereich nutzen. Und wenn es gesetzlich geregelt ist, können wir ihn viel weniger wegnehmen und anderweitig nutzen, als wenn Sie sagen, nein, für uns ist die Strategie klar, er dient jetzt der Psychiatrie und soll das auch für die Zukunft. Dann ist es natürlich mit einer gesetzgeberischen Vorgabe von Ihnen für uns nicht mehr möglich, ohne Änderung des Gesetzes darüber auch zu verfügen.
Grossrat Müller hat noch darauf hingewiesen auf die absolute Form der Formulierung. Es würde sich nicht um eine Kann-Formulierung handeln, aber hier gilt natürlich das Gleiche, das wir vor der Pause diskutiert haben und Grossrätin Casanova erwähnt hat, für alle Plätze, die angeboten werden, geht immer die Bedarfsplanung vor. Und nicht nur bezüglich des Behindertenintegrationsgesetzes. Wir wollen ja nicht in einer kantonalen Institution Plätze anbieten, die die Regierung in ihrer Bedarfsplanung gar nicht hat. Sondern die Bedarfsplanung der Regierung geht in allen Bereichen, insbesondere bezüglich Art. 26 des BIG, hier ganz klar vor. Es kann also nicht angehen, dass hier Plätze angeboten werden, die nicht im Rahmen der Bedarfsplanung vorgesehen sind.
Sie müssen mich darauf aufmerksam machen, falls ich einzelne Fragen noch nicht beantwortet habe, möchte aber zum Schluss kommen und einfach sagen, wir haben versucht, die Antworten in Ihren oder in den Vernehmlassungen der verschiedenen Parteien und der anderen Vernehmlasser aufzunehmen. Die haben uns eine klare Vorgabe gemacht. Sie möchten nämlich, dass der Gutsbetrieb weiterhin der PDGR für therapeutische Angebote und entsprechende Plätze zur Verfügung steht. Das haben wir umgesetzt. Wie weit Sie jetzt das auch gesetzlich regeln wollen, ist schlussendlich Sache des Gesetzgebers. Die Regierung beantragt Ihnen, der Regierung entsprechende Freiheiten zu lassen insbesondere bezüglich der Tatsache, dass der Gutsbetrieb bei der PDGR ist als auch bezüglich der Frage der Führung.

Trepp: Regierungsrat Rathgeb meinte, man sollte möglichst viel der Regierung überlassen. Nur, das hat bisher eben nicht so gut funktioniert. Es ist eine jahrelange Pattsituation entstanden. Es ist nicht einmal die Frage Verpachtung oder nicht Verpachtung. Ich meine, es ist unsere Pflicht, die Rahmenbedingungen zu setzen. Und nur das möchten wir. Wir möchten der Regierung überhaupt nicht in die operative Führung dreinreden. Sie muss dann mit der PDGR verhandeln über die Details. Und wir setzen die Rahmenbedingungen, wie wir es in sehr vielen Gesetzen machen. Und ich denke, das sind wichtige Rahmenbedingungen. Es ist eine gute Chance für die PDGR, dass sie eben diese Plätze zur Verfügung stellen muss und auch soll. Und es ist sehr wichtig, dass wir eben diese Plätze haben. Ich bitte Sie, der Kommission, der einstimmigen Kommission zuzustimmen.

Augustin: Dankeschön, Kollege Trepp, das ist natürlich nicht falsch. Aber es wird auch nicht richtiger, indem man es hier nochmals wiederholt. Ich war abwesend. Dazu stehe ich, muss ich stehen und darum nur kurz zu dem, was Regierungsrat Rathgeb festgehalten hat. Wenn Sie hier der Kommission folgen, dann muss die Regierung nachher bei ihrer Angebotsplanung, welche klarerweise keine gesetzgeberische Aufgabe ist, diese gesetzliche Vorgabe beachten. Unabhängig davon, ob das zweckmässig ist, ob das wirksam ist. Unabhängig davon, wie viel es kostet, also ob es wirtschaftlich ist. Und damit hat Regierungsrat Rathgeb bestens aufgezeigt, dass dies ein Übergriff des Gesetzgebers wäre in den Kompetenzbereich der Regierung oder wie ich es vorhin gesagt habe, die operative Ebene in der Klinik selbst. Und ich glaube, das sollten wir nicht zulassen.

Standesvizepräsident Michel: Gibt es noch weitere Diskussionsbeiträge? Herr Regierungsrat, wollen Sie sich noch äussern? Dann hat das Schlusswort die Kommissionspräsidentin.

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Ich möchte noch auf folgenden Punkt zurückkommen: Die Kommission war der Meinung, die Zuständigkeit der Führung des Gutsbetriebs in den Händen der Regierung zu lassen und so hat die Regierung die Freiheit und auch den Spielraum abzuwägen, wem man diese Führung übergeben soll. Wie Sie gesehen haben oder wie Sie auch gehört haben in der Diskussion, gibt es da verschiedene Interessenten. Ich möchte einfach nur erwähnen, dass in den letzten Jahren der Gutsbetrieb eigentlich sehr zufriedenstellend von den Psychiatrischen Diensten geleitet wurde. Eine kleine Ausführung, damit Sie wissen, in welchen Grössenordnungen das ist. Es gibt auf dem Gutsbetrieb einen Bereichsleiter und vier landwirtschaftlich Angestellte und noch zwei Lehrlinge. Momentan sind 430 Stellenprozente besetzt und 200 Prozent Lehrlinge. Zu diesem Gutsbetrieb gehört zudem nicht nur der Waldhausstall, der wirklich saniert werden müsste, sondern es ist der Gutsbetrieb plus Landreserven, es ist Wald da, es sind Alpen da etc. Nur dass Sie sich eine Vorstellung machen können, um was es sich handelt. Die Kommission war der Meinung, dass man es in den Händen der Regierung belassen sollte, wie sie das in Zukunft regeln möchte. Würden wir das ins Gesetz einschreiben, dann hätte dies zur Folge, dass wenn man irgendetwas an diesem Gutsbetrieb mit all dem, was angehängt ist, ja eine Gesetzesrevision machen müsste. Ich möchte einfach darauf aufmerksam machen, es hat in den letzten Jahren sehr viele Studien gegeben über die künftige Ausrichtung des Gutsbetriebs Waldhaus und der Kommission liegt auch ein Bericht vor, der datiert vom 31. Oktober 2011. Also ich kann Ihnen sagen, da gibt es Unmengen von Studien, wie man das machen könnte oder sollte. Es wäre einfach gut, wenn die Regierung das an die Hand nähme und sich entscheiden würde, was die optimale Führung dieses Gutsbetriebs ist.
Weiter möchte ich noch zum Punkt kommen und zwar zu dem Antrag der Kommissionsmehrheit: „Sie stellen auf dem Gutsbetrieb Waldhaus therapeutische Angebote dar.“ Ich möchte da einfach sagen, in Art. 3 Abs. 2 schreiben wir ja, dass geschützte Wohn-, Arbeits- und Tagesstrukturplätze für die Menschen bereit gestellt werden sollten von den Psychiatrischen Diensten. Und in diesem Zusatzartikel, den wir einfügen möchten, möch-

ten wir einfach auf dem Gutsbetrieb diese therapeutischen Angebote zur Verfügung haben. Wer auch immer das führen soll oder wird, das überlassen wir der Regierung. Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zu folgen.

Standesvizepräsident Michel: Wir bereinigen das Traktandum Einfügen eines neuen Artikels, Art. 3 Abs. 4, wie es die Kommission fordert. Wir stimmen ab. Wer dem Antrag der Kommission folgen möchte, drückt die Taste Plus, wer dem Antrag der Regierung folgen möchte Minus und wie immer Enthaltungen die Taste Null. Achtung, wir stimmen jetzt ab.
Sie haben mit 60 zu 50 Stimmen der Regierung zugestimmt bei 1 Enthaltung.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Regierung mit 60 zu 50 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standesvizepräsident Michel: Wir kommen zu Art. 3 Abs. 4 und 5. Frau Kommissionspräsidentin.

Art. 3 Abs. 4 und 5
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Zu Abs. 4 keine Bemerkungen. Zu Abs. 5: Die Regierung legt für jede Beteiligung individuelle Eigentümerziele fest. Die Eigentümerziele stellen eine Vorgabe für die Tätigkeit des strategischen Führungsorgans dar. Derzeit liegen Eigentümerziele der Regierung für den Bereich der Psychiatrie vor. Für den Bereich geschützte Wohn-, Arbeits- und Tagesstrukturplätze für Menschen mit psychischer Behinderung sind die Eigentümerziele noch ausstehend. Die Eigentümerziele für den Bereich Psychiatrie wurde den Mitgliedern der Kommission vom Departement zur Kenntnis gebracht.

Standesvizepräsident Michel: Weitere Mitglieder der Kommission? Regierung?

Regierungsrat Rathgeb: Ich möchte nur in Ergänzung hierzu sagen, dass wir die PDGR über Eigentümerziele führen und dass wir im Sinne ihrer Entscheidung von vorhin, und die verstehe ich so, dass Sie therapeutische Angebote, Arbeits- und Tagesstrukturplätze soweit nach regierungsrätlicher Planung ein Bedarf auf dem Gutsbetrieb, wünschen und die PDGR diese dort sicherzustellen hat, auch im Bereiche der Verhandlungen über die Eigentümerziele festlegen werden und genauso wie in den übrigen Bereichen die PDGR über diese Eigentümerziele führen.

Wieland: Ich beziehe mich auf mein Eintretensvotum, wo ich unter anderem über die therapeutischen Angebote der PDGR gesprochen habe. Ich denke, dass Grossrat Augustin mich unterstützt hat, indem er feststellt, dass es nicht unbedingt eine gesetzliche Grundlage für die Tätigkeiten gibt. Ich bin aber absolut der Meinung, dass die Angebote, die die PDGR machen, sehr zielführend sind und die Leute damit gut therapiert werden können. Ich erwarte aber auf der anderen Seite, dass wie ich eingehend gesagt habe, dass die Verantwortung wahrgenommen wird und die Preise dem Markt entsprechen sollen. Ich möchte Regierungsrat Rathgeb dahin anfragen, ob er bereit ist, eine Protokollerklärung abzugeben, dass die Eigentümerziele dahingehend ausgeformt werden, dass die PDGR ihre Dienstleistungen und Produkte zu marktüblichen Preisen anbietet sowie auf Handel mit Fertigprodukten verzichtet.

Regierungsrat Rathgeb: Also, ich habe bereits mehrfach, und ich gehe davon aus, dass alles protokolliert wurde und auch als Protokollerklärung zu verstehen ist, ausgeführt, dass wir unternehmerisches Handeln verlangen von der PDGR, auch weiterhin. Und damit gehört auch dazu, dass die Produkte aus den Therapien, die hier gefertigt werden, nicht verschenkt oder zerstört, sondern verkauft werden, dass aber im Rahmen des Verkaufs darauf zu achten ist, dass marktübliche Preise bestehen, dass nicht Dumping, wie es Grossrat Augustin gesagt hat, betrieben wird, dass über eine Quersubventionierung in dieser schwierigen Angelegenheit dazu führen würde, dass es eine Marktverzerrung gibt. Das darf nicht sein. Und es ist auch aus meiner Sicht von den ganzen Tätigkeiten eine untergeordnete, die aber sicher auch im Rahmen von gewissen Therapien in der Gärtnerei beispielsweise eine willkommene Möglichkeit ist, zwischen psychisch beeinträchtigten Personen und den Käuferinnen und Käufern, vielleicht auch von Ihnen, einen solchen Kontakt herzustellen. Und ich möchte hier noch einmal sagen, dass wir darauf achten auch gegenüber der PDGR und das durchzusetzen versuchen. Da gibt es verschiedene Instrumente. Wir haben die Möglichkeit, wir haben eine Verordnung, die wir erlassen, wir haben regelmässige Besprechungen mit der Führung, dem Verwaltungsratspräsidenten und dem CEO der PDGR und wir haben die von der Regierung erlassenen Eigentümerziele. Ich frage mich jetzt, ob es dann der richtige Ort ist, dass wir diesen Punkt in den Eigentümerzielen regeln oder an einem anderen Ort. Wichtig ist, dass Sie die Gewissheit haben, dass wir dies durchsetzen. Und da kann ich Ihnen sagen, werden wir ein besonderes Augenmerk legen. Ich muss Ihnen aber auch sagen, wir werden hier und vielleicht nicht hier und andernorts wieder darüber diskutieren. Es ist auch in anderen Bereichen, beim Amt für Justizvollzug, so, was wir mit den Insassen der Anstalt bearbeiten, kommt teilweise auch auf den Markt und führt immer wieder zu Diskussionen. Und ich bin offen und empfange gerne Mitteilungen, wenn man mir sagt, hier stimme etwas nicht. Wir gehen dem nach. Und wir versuchen hier wirklich das Dilemma, Grossrat Augustin hat es richtig gesagt, diese schwierige Situation zu meistern. In diesem Sinne erkläre ich, dass wir darauf achten, dass hier keine Dumping-Preise bestehen, die Produkte zu marktkonformen Preisen angeboten werden und dass wir versuchen, mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln das auch durchzusetzen.

Standesvizepräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 3 Abs. 4 und 5? Das ist nicht der Fall. Dann wäre das bereinigt.

Angenommen

Standesvizepräsident Michel: Wir kommen zum Thema Einfügen neuer Art. 3 Abs. 6.

Einfügen neuer Art. 3 Abs. 6 (respektive Abs. 7, falls ein neuer Abs. 4 eingefügt wird)
a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Casanova-Maron, Gunzinger, Hardegger, Holzinger-Loretz, Kleis-Kümin, Tomaschett-Berther [Trun], Troncana-Sauer; Sprecherin: Tomaschett-Berther [Trun]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen: Bucher-Brini, Niggli-Mathis [Grüsch], Trepp; Sprecher: Niggli-Mathis [Grüsch])
Einfügen neuer Art. 3 Abs. 6 wie folgt:
Für Jugendliche und Kinder ist primär die Stiftung Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden zuständig. Der Kanton regelt in einem separaten Auftrag die Aufgaben und Finanzierung der Stiftung Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden. Mögliche Synergien der Psychiatrischen Dienste Graubünden und der Stiftung Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden sind im gegenseitigen Einvernehmen zu nutzen.

Standesvizepräsident Michel: Wir haben vernommen, dass der Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Niggli, diesen Antrag zurückzieht. Somit spricht die Sprecherin der Kommissionsmehrheit, Grossrätin Tomaschett, nicht für die Kommissionsmehrheit, sondern als Kommissionspräsidentin. Sie haben das Wort.

Der Antrag der Kommissionsminderheit wird zurückgezogen (siehe Ausführungen Grossrat Niggli-Mathis [Grüsch] bei Art. 3 Abs. 1).

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Grossrat Niggli hat den Antrag zurückgezogen. Ein Antrag, indem er gerne regeln würde, einen separaten Auftrag, der die Aufgaben und die Finanzierung der Stiftung der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden regeln würde. Er zieht diesen Auftrag zurück. Ich denke, mit diesem Antrag haben wir gespürt, dass hier Handlungsbedarf ist und dass dies geregelt werden sollte, nicht in diesem Gesetz, wo es um ein Anstaltsgesetz geht der Psychiatrischen Dienste, sondern in einem Vorstoss. Das kann ich voll unterstützen. Ansonsten mache ich keine weiteren Ausführungen zum Antrag, der jetzt zurückgezogen wurde.

Standesvizepräsident Michel: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Dann ist dieser Artikel bereinigt. Wir kommen zu Art. 4 Abs. 1. Frau Kommissionspräsidentin.

Art. 4 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Zu Art. 4 Abs. 1 keine Bemerkungen.

Standesvizepräsident Michel : Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Dann ist das somit bereinigt. Art. 4 Abs. 2. Frau Kommissionspräsidentin.

Angenommen

Art. 4 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:
Streichen lit. a

(Bei Annahme des Antrages werden die lit. b, c und d von Art. 4 Abs. 2 zu lit. a, b und c).

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: In der vorangegangenen Augustsession hat der Grosse Rat im Rahmen der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes beschlossen, dass die Übertragung von Leistungsaufträgen, welche den Spitälern von der Regierung in der Spitalliste erteilt werden, an Dritte nicht erlaubt ist, Art. 10 Abs. 5 des Krankenpflegegesetzes. Gleiches hat nun auch für die Psychiatrischen Dienste Graubünden zu gelten. Die Kommission beantragt entsprechend die Streichung der lit. a. Wird diese Streichung angenommen, dann würden die lit. b, c und d sich verschieben zu lit. a, b und c.

Standesvizepräsident Michel: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Rathgeb: Die Regierung schliesst sich diesem Antrag an. Es ist nach der Augustsession konsequent, wenn wir die PDGR hier gleich behandeln wie die übrigen Spitäler und deshalb diese lit. a gestrichen wird.

Angenommen

Standesvizepräsident Michel: Wir sind bereits bei Art. 5. Hier gibt es einen Kommissionsmehrheits- und einen Kommissionsminderheitsantrag. Sprecherin der Kommissionsmehrheit ist Grossrätin Casanova. Sie haben das Wort.

Art. 5
a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Augustin, Casanova-Maron, Gunzinger, Hardegger, Holzinger-Loretz, Kleis-Kümin, Niggli-Mathis [Grüsch], Troncana-Sauer; Sprecherin: Casanova-Maron)
Ändern wie folgt:

Der Kanton haftet nicht für Verbindlichkeiten der Psychiatrischen Dienste Graubünden. **(…)**

b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen: Bucher-Brini, Tomaschett-Berther [Trun], Trepp; Sprecherin: Tomaschett-Berther [Trun]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Casanova-Maron; Sprecherin Kommissionsmehrheit: Ich spreche zu Art. 5, welcher besagt, der Kanton haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Psychiatrischen Dienste Graubünden. Da ist dieser erste Satz soweit auch unbestritten. In einem zweiten Satz wird im Gesetz vorgesehen zu regeln, die Psychiatrischen Dienste schliessen entsprechend der Art und des Umfanges der Risiken Haftpflichtversicherungen ab. Die Kommissionsmehrheit stellt sich hier auf den Standpunkt, dass diese Regelung von untergeordneter Bedeutung ist. Sie ist Aufgabe des Verwaltungsrates, wenn nicht gar der Direktion und hat in diesem Gesetz eigentlich nichts verloren und deshalb beantragen wir die Streichung. Besten Dank, wenn Sie die Kommissionsmehrheit unterstützen wollen.

Standesvizepräsident Michel: Sprecherin der Kommissionsminderheit, Frau Tomaschett, hat das Wort.

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Mit der von der Regierung in der Botschaft beantragten Formulierung werden die Psychiatrischen Dienste Graubünden verpflichtet, eine ausreichende Verpflichtung abzuschliessen. Ohne eine solche Verpflichtung können die Psychiatrischen Dienste Graubünden versucht sein, zur Minderung der Betriebskosten keine oder nur eine den Risiken nicht gerecht werdende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Kanton haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Psychiatrischen Dienste Graubünden. Um die Betriebsrisiken abzudecken, wird der PDGR vorgegeben, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Bitte unterstützen Sie die Minderheit.

Standesvizepräsident Michel : Weitere Wortmeldungen der Kommissionsmitglieder? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Rathgeb: Ja, man kann hier wahrscheinlich mit Fug unterschiedlicher Meinung sein. Wir waren der Auffassung, dass es wesentlich ist, alle wesentlichen Bestimmungen gehören ins Gesetz, dass hier auch Aufschluss darüber besteht, wer dann haftet, nämlich dass entsprechende Versicherungen abgeschlossen werden müssen. Selbst wenn Sie das jetzt herausstreichen würden, dann würde der Artikel etwas weniger informativ, aber in der Sache selbst würden wir natürlich weiterhin dafür sorgen, dass die PDGR solche Versicherungen abschliesst. Es ist wortwörtlich so bereits in den heute geltenden, erstmals im Februar erlassenen Eigentümerzielen drin: Die PDGR schliessen entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken Haftpflichtversicherungen ab. Also, das werden wir sicherstellen. Ich bitte Sie aber trotzdem, der Transparenz und der Klarheit halber diese wichtige Bestimmung so zu belassen, wie wir sie vorgeschlagen haben.

Standesvizepräsident Michel: Gibt es noch Wortmeldungen? Allgemeine Diskussion? Wenn das nicht der Fall ist, hat die Sprecherin der Kommissionsminderheit das Wort.

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Keine weiteren Bemerkungen.

Standesvizepräsident Michel: Die Sprecherin der Kommissionsmehrheit.

Casanova-Maron; Sprecherin Kommissionsmehrheit: Ich kann auf grosse Ausführungen verzichten, das Wesentliche ist gesagt. Ich teile aber die Meinung des Herrn Regierungsrates insofern nicht, dass der Verwaltungsrat mehrere wesentliche Aufgaben zu erfüllen hat ausserhalb nur der Aufgabe eines Versicherungsabschlusses und die weiteren Aufgaben werden hier auch nicht aufgezählt. Deshalb streichen Sie den zweiten Satz und gehen Sie mit der Kommissionsmehrheit.

Standesvizepräsident Michel: Wir bereinigen Art. 5. Wer der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte, drücke die Taste Plus, wer der Kommissionsminderheit und Regierung zustimmen will, die Taste Minus, Enthaltungen Null. Achtung, Abstimmung läuft jetzt.
Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 64 zu 36 bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 64 zu 36 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Standesvizepräsident Michel: Wir kommen zu II. Organisation, Art. 6 Abs. 1 und 2. Frau Kommissionspräsidentin.

II. Organisation
Art. 6 Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Keine Bemerkungen.

Standesvizepräsident Michel: Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? So erledigt.

Angenommen

Standesvizepräsident Michel: Wir kommen zu Art. 6 Abs. 3. Hier gibt es einen Kommissionsmehrheits- und -minderheitsantrag. Sprecherin der Kommissionsmehrheit ist Grossrätin Tomaschett. Sie haben das Wort.

Art. 6 Abs. 3
a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Casanova-Maron, Hardegger, Holzinger-Loretz, Kleis-Kümin,

Niggli-Mathis [Grüsch], Tomaschett-Berther [Trun], Troncana-Sauer; Sprecherin: Tomaschett-Berther [Trun])
Streichen

b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen: Bucher-Brini, Gunzinger, Trepp; Sprecherin: Bucher-Brini) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Mit der Streichung des Absatzes will die Kommissionsmehrheit zum Ausdruck bringen, dass die Rechnungslegungsvorschriften des Kantons gegenüber den Spitälern und den übrigen Beitragsberechtigten Einrichtungen auf das absolut Notwendige zu beschränken sind. Die Beitragsberechtigten Einrichtungen fühlen sich heute durch die Rechnungslegungsvorschriften des Kantons übermässig belastet. Die Kommissionsmehrheit ist sich bewusst, dass die Kompetenz der Regierung zum Erlass von Rechnungslegungsvorschriften aufgrund des Finanzhaushaltungsgesetzes auch bei einer Streichung von Abs. 3 besteht.

Standesvizepräsident Michel: Das Wort hat die Sprecherin der Kommissionsminderheit, Grossrätin Bucher. Sie haben das Wort.

Bucher-Brini; Sprecherin Kommissionsminderheit: Im Abs. 3 von Art. 6 wird die Regierung ermächtigt, ergänzende Bestimmungen zur Rechnungslegung der PDGR zu erlassen. Die Regierung beabsichtigt also, in der Verordnung zum POG die PDGR zu verpflichten, im Anhang zur Jahresrechnung über die Rückstellungen und Reserven zu informieren, siehe Seite 577 der Botschaft. Mit dieser Vorgabe setzt die Regierung lediglich um, zu was sie gemäss neuem Finanzhaushaltsgesetz Art. 2 verpflichtet und zu was sie ermächtigt ist. Die Regierung kann nämlich, auch gestützt auf Art. 24 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes für subventionierte Institutionen die Rechnungslegungsgrundsätze vorgeben. Mit dieser Regelung erhalten die PDGR die gleichen Vorgaben wie z.B. die HTW, die PH Graubünden und das BGS und somit gleich lange Spiesse wie die erwähnten Institutionen.
Bei der Formulierung der Kommissionsminderheit und Regierung gemäss Botschaft geht es nicht nur um die Einhaltung des Finanzhaushaltungsgesetzes und die Gleichbehandlung mit den erwähnten Institutionen. Die Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass für Institutionen, welche in wesentlichem Umfang Betriebsbeiträge erhalten, die Exekutive allgemein anerkannte Grundsätze der Rechnungslegung festlegen soll. Es geht hier, und dies ist zentral wichtig, um die nötige Transparenz, um die Möglichkeit einer guten und frühzeitigen Planung sowie ein Controlling, welches der Minderheit wichtig ist. So sollen in der Jahresrechnung der PDGR die vom Kanton erhaltenen Beiträge auch für den Kanton erkennbar ausgewiesen werden. Zusätzlich ist es richtig, wenn die drei Bereiche Klinik, Wohnheime und Gutsbetrieb je separate Rechnungskreise führen. Damit wird sichergestellt, dass allfällige Aufwandüberschüsse getrennt nach Rechnungskreis verwendet werden. Zudem gibt die Krankenpflege- und Behindertengesetzgebung diese Verpflichtung vor. Die PDGR braucht jedoch z.B. die übertragenen Liegenschaften nicht aufzuwerten. Der Kanton hingegen wird für seine Liegenschaften mit der Einführung des neuen, harmonisierten Rechnungslegemodells eine Aufwertung vornehmen. Die PDGR hat auch mit der Beibehaltung der Formulierung von Art. 6 Abs. 3 gemäss Botschaft immer noch genügend Handlungsfähigkeiten. Mit der Streichung von Abs. 3 würden wir jedoch nichts gewinnen, aber die notwendige Transparenz verlieren. Stimmen Sie bitte der Kommissionsminderheit und Regierung zu.

Standesvizepräsident Michel: Weitere Mitglieder der Kommission? Grossrat Hardegger.

Hardegger: Ich teile die Ansicht meiner Vorrednerin nicht. Die Rechnungslegung der Institutionen im Gesundheitswesen hat sich seit dem 1. Januar 2011 nach den Richtlinien von Swiss GAAP FER auszurichten. Dies hat unter anderem auch eine ordentliche, das heisst eine umfassende Revision zur Folge. In den Ausführungen zu Art. 6 auf Seite 577 führt die Regierung aus, was sie unter den näheren Bestimmungen versteht. Sie sieht vor in der Verordnung zum POG, die PDGR zu verpflichten, im Anhang zur Jahresrechnung über die Rückstellungen und Reserven zu informieren und weiter, was Ratskollegin Bucher schon erwähnt hat, die Verpflichtung für die einzelnen Geschäftsbereiche separate Rechnungen zu führen. Dies ergibt sich aus der Krankenpflege- und Behindertengesetzgebung und wird hier nicht separat ausgeführt. Die erwähnten Informationen sind sowieso Bestandteil der Bilanz beziehungsweise des Anhangs zur Jahresrechnung und ich sehe wirklich nicht ein, dass weitergehende Bestimmungen zur Rechnungslegung noch erforderlich sind. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Gunzinger: Man kann in diesem Punkt effektiv unterschiedlicher Auffassung sein. Aus liberaler Sicht sind mir weitere Vorschriftsschilder im Dickicht, im relativ grossen Dschungel grundsätzlich unsympathisch. Und als operativer Leiter einer Organisation, weil ich ja ebenfalls im Gesundheitswesen tätig bin, bin ich für jede Form von zusätzlicher Handlungsfreiheit respektive für das Wegfallen jeglicher Form von zusätzlichen Vorschriften oder Bestimmungen grundsätzlich dankbar. Dennoch komme ich in diesem Punkt, entgegen meiner liberalen Grundhaltung, zu einer anderen Schlussfolgerung und stimme für die Beibehaltung von Abs. 3 in Art. 6 und somit für die Möglichkeit, dass die Regierung nähere Bestimmungen zur Rechnungslegung erlassen kann, wenn diese denn notwendig sein sollten. Warum? Ich denke, dass wir uns darin einig sind, den PDGR in die Verselbständigung und damit auf den Weg in die unternehmerische Freiheit zu schicken. Doch diese Verselbständigung hat Grenzen. Der Kanton ist und bleibt der Träger der PDGR. Für mich ist damit klar, dass dem Träger auch die notwendigen Instrumente zur Verfügung gestellt werden müssen, um bei Bedarf Leitplanken zu setzen und damit die Wahrnehmung der Interessen der Trägerschaft sicherzustellen. Die Regierung ist grund-

sätzlich bereits aufgrund von Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung zum Erlass von näheren Bestimmungen zur Rechnungslegung der PDGR ermächtigt. Der Abs. 1 lautet nämlich wie folgt: „Die Regierung erlässt weniger wichtige Bestimmungen in Form der Verordnung." Der Kanton verfügt mit der Definition der Eigentümerziele an die PDGR und über andere Sanktionsmöglichkeiten sicherlich noch über genügend Handlungsspielraum, um entsprechend auf die PDGR einzuwirken. Warum können wir denn nicht an dieser Stelle die Möglichkeit zur Definition von Vorgaben bei der Rechnungslegung einfach offen darlegen, respektive hinterlegen? Und sehr wichtig, meine Damen und Herren, inhaltlich entspricht die hier diskutierte Bestimmung dem Art. 18f Abs. 1 lit. c des Krankenpflegegesetzes. Gemäss dieser Bestimmung kann der Kanton Beitragskürzungen an ein Spital vornehmen, wenn es die von der Regierung erlassenen Vorschriften für die Betriebsführung und die Rechnungslegung nicht einhält. Sofern mit dem Kürzungsantrag der Kommissionsmehrheit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass der Kanton dem PDGR keine Vorgaben zur Rechnungslegung machen soll, ist dem entgegenzuhalten, dass nicht einzusehen ist, weshalb die PDGR besser gestellt werden soll als die Spitäler. Mit dem Minderheitsantrag zu Abs. 3 wird zum Ausdruck gebracht, dass die PDGR in Bezug auf die Rechnungslegung gleich wie die anderen Spitäler behandelt werden sollen. Konkret sollen die PDGR im Sinne der Transparenz verpflichtet werden, im Anhang zur Jahresrechnung über die Rückstellungen und Reserven zu informieren. Dazu, wir haben es gehört, steht in der Botschaft auf Seite 577 geschrieben: „Die Regierung beabsichtigt, in der Verordnung zum POG die PDGR zu verpflichten, im Anhang zur Jahresrechnung über die Rückstellungen und die Reserven zu informieren." Diese Verpflichtung kann meines Erachtens beim besten Willen nicht als unverhältnismässig qualifiziert werden und ich bitte Sie darum, die Regierung und die Kommissionsminderheit zu unterstützen.

Standesvizepräsident Michel: Wortmeldungen der Kommissionsmitglieder? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Rathgeb: Die Botschaft, unabhängig jetzt ob Mehr- oder Minderheitsvertreter, so wenig Vorschriften in diesem Bereich wie nötig, ist angekommen und die teilen wir auch, weil sie bringen ja auch nur Aufwand mit sich. Wir wollen hier, und Grossrat Gunzinger trifft eigentlich den Kern genauso wie Grossrätin Bucher, wenn sie sagen, dass wir die PDGR hier im Bereiche der Rechnungslegung gleich behandeln wollen wie auch die übrigen Spitäler. Genau das ist der Kernpunkt, weshalb wir diesen Abs. 3 hier festgeschrieben haben, obwohl ich jetzt Ihnen auch sagen kann der Transparenz halber, selbst wenn Sie diese Bestimmung streichen, können wir es trotzdem tun, weil Sie alle, oder ich darf jetzt sagen wir, ich war damals auch noch Mitglied des Grossen Rates, haben am 19. Oktober des letzten Jahres das neue Finanzhaushaltsgesetz verabschiedet und wenn ich mich richtig erinnere, waren wir hier ohne Gegenstimmen, Art. 24 Abs. 2 lautet nämlich, wie Grossrat Gunzinger gesagt hat: „Die Exekutive kann für Institutionen, welche in wesentlichem Umfang Betriebsbeiträge erhalten, die für sie geltenden, allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung festlegen." Also wir haben eine solche gesetzliche Grundlage ohnehin, unabhängig davon, ob Sie jetzt diesen Abs. 3 streichen oder nicht, und werden davon Gebrauch machen und Gebrauch machen müssen, wenn wir es aufgrund unserer Aufgabe für notwendig halten. Das der Transparenz halber und gerade der Transparenz halber wollen wir hier es auch darlegen, dass man es weiss, wie bei den Spitälern auch, und deshalb haben wir Ihnen diesen Abs. 3 so vorgeschlagen.

Hardegger: Ja, ich war ein wenig zu spät mit drücken, entschuldigen Sie Herr Regierungsrat, ich schätze sonst, wenn der Regierungsrat das letzte Wort hat. Ich teile eben nicht die Ansicht meines Vorredners Gunzinger. Die gesetzlichen Grundlagen bestehen für die Rechnungslegung, es muss hier nicht separat nochmals erwähnt werden, in der Befürchtung, dass hier noch ein, zwei, drei weitere Sachen dazukommen in Bezug auf die zusätzlichen Vorgaben, die wir kennen, wir zwei.

Standesvizepräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann hat das Schlusswort, das erste Schlusswort, die Sprecherin der Kommissionsminderheit, Frau Grossrätin Bucher.

Bucher-Brini; Sprecherin Kommissionsminderheit: Ich brauche mich nicht zu wiederholen und auch nicht das Votum von Grossratskollege Gunzinger. Im Sinne der Transparenz stimmen Sie der Minderheit und der Regierung zu.

Standesvizepräsident Michel: Für das Schlusswort der Kommissionsmehrheit, Frau Kommissionspräsidentin.

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Ich teile die Meinung meines Vorredners Hardegger. Mit der Streichung des Absatzes will die Kommissionsmehrheit zum Ausdruck bringen, dass die Rechnungsvorschriften auf das absolut Notwendige zu beschränken sind. Bitte unterstützen Sie die Mehrheit.

Standesvizepräsident Michel: Wir bereinigen Art. 6 Abs. 3. Wer dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte, drücke die Taste Plus, wer dem Antrag der Kommissionsminderheit zustimmen möchte, drücke die Taste Minus, Enthaltungen Null. Achtung, Abstimmung läuft jetzt.
Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 55 Stimmen zu 42 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 55 zu 42 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Standesvizepräsident Michel: Wir kommen zu Art. 7 Abs. 1. Auch hier gibt es einen Kommissionsmehrheits- und –minderheitsantrag. Sprecherin der Kommissionsmehrheit ist Grossrätin Tomaschett.

Art. 7 Abs. 1
a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Casanova-Maron, Gunzinger, Hardegger, Holzinger-Loretz, Kleis-Kümin, Niggli-Mathis [Grüsch], Tomaschett-Berther [Trun], Troncana-Sauer; Sprecherin: Tomaschett-Berther [Trun])
Ändern lit. c wie folgt:
die Genehmigung **(…)** des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Bucher-Brini, Trepp; Sprecherin: Bucher-Brini) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Die Kommissionsmehrheit möchte bei Art. 7 Abs. 1 lit. c das Budget herausstreichen. Begründung: Die allseits unbestrittene Einräumung unternehmerischer Freiheit an die Psychiatrischen Dienste Graubünden bedingt auch die Freiheit der PDGR im Budgetprozess. Es ist die unternehmerische Aufgabe der Psychiatrischen Dienste Graubünden, ihre Ausgaben mit den in Art. 13 aufgelisteten Einnahmequellen ins Lot zu bringen. Die Beiträge des Kantons an die PDGR für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind den PDGR aufgrund des Budgets des Kantons bekannt und sind vom Betriebsergebnis unabhängig. Eine Nachschusspflicht des Kantons für Ausgabenüberschüsse der PDGR besteht nicht, das Erfordernis der Budgetgenehmigung durch die Regierung erweist sich dementsprechend als unnötig.

Standesvizepräsident Michel: Die Sprecherin der Kommissionsminderheit, Grossrätin Bucher, hat das Wort.

Bucher-Brini; Sprecherin Kommissionsminderheit: Die Kommissionsmehrheit will also nicht, dass das Budget der PDGR von der Regierung genehmigt werden muss und beantragt die Streichung. Wieso aber wünscht die Kommissionsminderheit die Genehmigung des Budgets durch die Regierung? Der Kanton deckt einen wesentlichen Teil der Betriebskosten der PDGR und setzt dafür öffentliche Gelder ein. Den Mittelumfang wird der Grosse Rat jährlich über das Budget festlegen. Dadurch sind der Grosse Rat und die Regierung in hohem Mass in die Verantwortung eingebunden. Die PDGR kommen nach Ansicht der Kommissionsminderheit gar nicht umhin, ihr Budget auf die Vorgaben des Kantons auszurichten. Eine enge Zusammenarbeit ist deshalb unabdingbar. Dies hat auch bis anhin gut funktioniert. Eine besonders gute Abstimmung ist im Bereich des Gutsbetriebs erforderlich, denn beim Gutsbetrieb ergeben sich die Budgetmittel nicht einfach aus der Krankenpflegegesetzgebung oder aus der Behindertengesetzgebung. Auch deshalb sind wir der Ansicht, dass das Budget am besten sichergestellt wird, wenn es von der Regierung genehmigt wird. Zusätzlich stellen wir auch bei diesem Artikel fest, dass bei den anderen selbständigen Anstalten, welche vom Kanton Beiträge erhalten, sich die Budgetgenehmigung durch die Regierung bestens bewährt hat. Dazu gehören wiederum die HTW, die PH Graubünden sowie das BGS. In diesem Zusammenhang weise ich gerne auf das Hochschul- und Forschungsgesetz hin, welches wir nachfolgend behandeln. Im Art. 13 Abs. 1 lit. b wird ebenfalls festgelegt, dass das Budget z.H. der Regierung verabschiedet wird. Da wird Transparenz und eine enge Zusammenarbeit gewünscht, ja vorausgesetzt und nicht in Frage gestellt. Die PDGR haben bei einer Budgetgenehmigung durch die Regierung wirklich nichts zu befürchten, im Gegenteil: Besonders im Bereich des Gutsbetriebs wird die Regierung etwas stärker in die Führungsverantwortung eingebunden. Dies kann den PDGR nur helfen und mehr Planungssicherheit geben. Stimmen Sie deshalb der Kommissionsminderheit und Regierung gemäss Botschaft zu.

Standesvizepräsident Michel: Weitere Mitglieder der Kommission? Grossrat Hardegger.

Hardegger: Ich kann die Ausführungen der Kommissionspräsidentin nur unterstützen. Bei den verschiedenen Gesetzesrevisionen im Gesundheitsbereich wurde immer wieder auf die Erhöhung der unternehmerischen Handlungsfreiheit der Leistungserbringer hingewiesen. Aus meiner Sicht hat es sich dabei oftmals um reine Lippenbekenntnisse gehandelt, wenn ich in die Vergangenheit schaue. In der Regel ist sogar das Gegenteil eingetroffen, die Handlungsfreiheit wurde eingeschränkt. Wenn nun auch die Budgethoheit bei der Regierung angesiedelt wird und nicht beim Verwaltungsrat, dann verstehe ich die Welt nicht mehr. Dann geht es genau wieder in die Richtung Einschränkung der Handlungsfreiheit. In Art. 7 Abs. 1 lesen wir, dass die Regierung zuständig ist für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und Bezeichnung des Präsidiums und Vizepräsidiums. Wenn die Regierung kein Vertrauen in ihre gewählten Mitglieder hat, dann kann man sich die Frage stellen, ob die Regierung nicht selber diese Aufgaben wahrnehmen will. Also bitte, folgen Sie der Kommissionsmehrheit.

Casanova-Maron: Mit der vorliegenden Gesetzesrevision will die Regierung die Verselbständigung der PDGR, welche vor zehn Jahren eingeleitet wurde, vervollständigen oder besser gesagt, vollenden. Und genau dabei spielt nun auch die Genehmigung des Budgets eine wesentliche Rolle. Grossrat Hardegger hat darauf hingewiesen, es geht um Vertrauen in die Führung der PDGR einerseits, aber auch um den unternehmerischen Handlungsspielraum, welchen man ja explizit mit dieser Gesetzesrevision der PDGR zugestehen möchte. In diesem Sinne steht der Antrag der Kommissionsminderheit diametral den ursprünglichen Grundsätzen der Gesetzesrevision entgegen und deshalb bitte ich Sie, in der Konsequenz der Sache die Kommissionsmehrheit zu unterstützen und das Budget aus der Genehmigung der Regierung zu streichen.

Gunzinger: Ich bin dankbar und froh, dass Grossrat Hardegger wieder meine Meinung teilt. Auch ich bin dafür, dass die Trägerschaft die Rahmenbedingungen definiert, die Vorgaben macht, die Leistungsvereinbarungen mit der PDGR abschliesst, Eigentümerziele können in Form von Zielvereinbarungen sein, aber die Eigentümerziele definiert. Das Budget aber ist ein internes Planungsinstrument, welches von der operativen Ebene

erarbeitet wird und vom Verwaltungsrat verabschiedet wird. Und ich denke, da müssten wir stufengerecht vom System her, in der Führungskaskade das Ganze richtig positionieren und darum möchte ich Sie bitten, diese Kompetenz auf der Höhe des Verwaltungsrates zu lassen und der Kommissionsmehrheit Folge zu leisten.

Standesvizepräsident Michel: Gibt es noch Wortmeldungen der Kommissionsmitglieder? Wenn nicht, dann allgemeine Diskussion? Grossrat Bleiker.

Bleiker: Kollege Hardegger, auch ich verstehe die Welt manchmal nicht mehr. Im Gegensatz zu Grossrätin Casanova, die konsequent ist und dann auch bei der Finanzierung Art. 13 lit. d streichen möchte, ist das für mich eben eine Scheinselbständigkeit. Ich werde darum hier mit der Minderheit stimmen, weil ja der Kanton auch bei der Finanzierung sehr stark in die Pflicht genommen wird.

Gartmann-Albin: Die Leistungsabgeltung des Kantons im KVG-Bereich wird durch das Gesundheitsamt für alle Listenspitäler und Kliniken im Kanton Graubünden geplant und gesteuert. Das Gleiche gilt auch im Behindertenbereich, welcher durch das Budget des Sozialamtes gesteuert wird. Über das Staatsbudget werden auch die Trägerschaftsbeiträge des Kantons geregelt. Somit werden alle Beiträge des Kantons an die PDGR über Leistungsabgeltungen und Leistungsvorgaben in der Staatsrechnung bestimmt. Für die Regierung besteht somit genügend Möglichkeit, in das Budget der PDGR einzugreifen. Der Antrag der Kommissionsminderheit sowie der Regierung verläuft diametral entgegen der angestrebten Absicht der unternehmerischen Freiheit, welche der PDGR die Möglichkeit bieten soll, rasch und gezielt auf Veränderungen im Gesundheitswesen zu reagieren und somit dem im POG angestrebten Grundsatz, die PDGR nach unternehmerischen Grundsätzen zu leiten. Nach altem Recht, in welchem der Kanton der PDGR Defizitgarantie zusicherte, war dies angebracht, nicht aber, wenn wir dieser Revision mit den vorliegenden Grundsätzen zustimmen. Der Antrag der Kommissionsminderheit widerspricht auch der Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden, welcher dieser Rat im Dezember 2010 zugestimmt hat. Wollen wir diese Verordnung keine zwei Jahre später schon wieder umgehen? Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, überlassen wir die Genehmigung des Budgets dem Verwaltungsrat und streichen es aus lit. c. Bitte unterstützen Sie den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Pfenninger: Entgegen meiner Vorrednerin bin ich doch ein bisschen erstaunt und auch skeptisch, ob das nun wirklich diese Lösung ist, die wir brauchen. Also, dass man die Kompetenz zur Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung auseinander nimmt, einer anderen Ebene zuordnet, da habe ich meine grossen Bedenken. Ich denke, in der Konsequenz der Argumentation der Kommissionsmehrheit müsste man eigentlich weitergehen und dann sagen, gut, die Rechnung, der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden auch der Regierung wie dem Grossen Rat nur zur Kenntnis gebracht, aber ich glaube, das wollen wir dann wirklich alle nicht. Und mir kommt es ein bisschen vor, wie wenn wir als Grosser Rat nun unser Budget, das wir zu behandeln haben, einfach der Regierung und der Verwaltung überlassen würden. Ich glaube, das ist nicht das Ziel und das kann es nicht sein und ich würde davor warnen, dass man hier die Kompetenz zur Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung auseinander nimmt. Ich denke, das gehört auf die gleiche Ebene.

Casanova-Maron: Frau Grossrätin Bucher hat darauf hingewiesen, dass der PDGR einen Grossteil an öffentlichen Mittel zufliessen soll. Wenn wir das eben richtig machen, geschätzte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte, dann sollen die PDGR eben noch Mittel erhalten gemäss Krankenpflegegesetz einerseits und andererseits gemäss Behindertenintegrationsgesetz. Und geschätzter Kollege Bleiker, seien Sie konsequent, stimmen Sie hier mit der Kommissionsmehrheit und unterstützen Sie mich in Art. 13, dann sind wir schon zwei konsequente Grossräte.

Hensel: Die eigentliche Problematik besteht ja darin, dass als wichtiger Bereich der hier so gelobten unternehmerischen Freiheit eben kein eigentlicher Markt, keine Konkurrenzierung gegenüber steht. Wir verabschieden hier, wir sprechen hier von einem Unternehmen, welches gute Arbeit, sehr gute Arbeit leistet, aber eigentlich als einziger grosser wirklich Marktplayer hier steht. Und im Endeffekt, um es auch wieder mit einem wirtschaftlichen Begriff zu nennen, ein gewisses Klumpenrisiko darstellt. Und gerade deshalb hat es Sinn, wenn wir als Kanton, als öffentliche Hand so viele Beiträge leisten, dass wir hier auch einen Blick aufs Budget werfen und deshalb bitte ich Sie, auch im Sinne einer gewissen Sorgfalt, die Kommissionsminderheit und Regierung zu unterstützen.

Kleis-Kümin: Ich möchte Sie einfach nur darauf hinweisen, zu beachten, dass bereits bisher der Verwaltungsrat das Budget genehmigte und nicht die Regierung. Weshalb sollten wir also jetzt hingehen und etwas ändern, das sich bisher bewährt hat? Unterstützen Sie die Kommissionsmehrheit.

Dudli: Ich bin schon ein bisschen überrascht über die Vorlage, wie sie hier kommt bezüglich der Regierung, dass man hier verlangt, dass ein Planungsinstrument wie das Budget dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Das ist ein Planungsinstrument, das Budget grundsätzlich. Sie haben hier die Jahresrechnung zu genehmigen. Hier können Sie einschreiten, in der Jahresrechnung. Schauen Sie, Sie wollen einerseits die unternehmerische Tätigkeit, die unternehmerischen Freiheiten der PDGR vergrössern. Sie geben ihr mehr Freiheiten als im alten Gesetz. Und nun wollen Sie trotzdem gegenüber dem alten Gesetz sie hier mehr einschränken? Also vorher wurde das Budget nicht genehmigt, da hatte sie weniger Freiheiten. Heute geben Sie ihr, wollen Sie ihr mehr Freiheiten geben, unternehmerische, und wollen sie im Budget einschränken. Also bitte,

bleiben Sie konsequent, geben wir ihnen die unternehmerische Freiheit und dementsprechend auch die Verantwortung. Die Regierung wählt einen Verwaltungsrat und der Verwaltungsrat hat in unserer Gesellschaft ganz klare Pflichten. Und Sie haben die Möglichkeit, jedes Mal in der Jahresrechnung und nach dem Artikel, den wir vorher gut geheissen haben, auch grundsätzlich im Detail zu schauen, wo sind Reserven oder sind keine vorhanden, was ist gemacht worden. Dann können Sie einschreiten. Das ist Ihre Sicherheit. Aber schränken Sie nicht unnötig hier die unternehmerischen Freiheiten ein, in dem Sie versuchen, ein Planungsinstrument hier als Genehmigungsprodukt herzustellen.

Standesvizepräsident Michel: Gibt es noch Wortmeldungen? Scheint im Moment nicht der Fall zu sein. Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Rathgeb: Ich glaube, man kann hier wirklich mit Fug unterschiedlicher Meinung sein und trotzdem die sich weiterdrehende Welt noch verstehen. Aber es war natürlich der Regierung bei der Diskussion und Beratung dieser Bestimmung, es sind Art. 7 und 9, die ja zusammenhängen und eigentlich zusammen dann auch zu entscheiden sind, bewusst, dass es sich bei unserem Vorschlag um eine Einschränkung der unternehmerischen Freiheit handelt. Aber in der Abwägung der verschiedenen Meinungen und Werte haben wir abgewogen, Eingriff in diese unternehmerische Freiheit einerseits und Gleichbehandlung mit den übrigen Anstalten, sie wurden von Grossrätin Bucher aufgezählt, andererseits. Das hat am Schluss den Ausschlag zugunsten der Variante, wie wir sie hier haben, gegeben. Und ich muss natürlich auch aufgrund Ihrer Ausführungen, Grossrätin Bucher, sagen, so oder so werden wir natürlich im Rahmen der Führung der PDGR von Seiten des Departementes auch das Budget anschauen. Es ist auch nicht vorgesehen, mit dem Antrag der Regierung, dass wir Details, jede Kommastelle im Budget, beraten, dazu haben wir weder die Zeit noch denke ich auch die fachliche Kompetenz. Wir führen über Eigentümerziele, welche die Regierung erlässt, uns zum Vollzug übergibt, wo wir jetzt auch die heute diskutierte und auch beschlossene Angelegenheit Gutsbetrieb einfliessen und umsetzen lassen werden. Es ist eine Abwägung hier zugunsten der Gleichbehandlung mit den übrigen Institutionen oder der konsequenten Durchziehung dieser unternehmerischen Freiheit.

Standesvizepräsident Michel: Gibt es noch Wortmeldungen? Dann versuchen wir, diesen Artikel noch zu bereinigen. Für das Schlusswort hat die Sprecherin der Kommissionsminderheit, Frau Bucher, das Wort. Bitte.

Bucher-Brini; Sprecherin Kommissionsminderheit: Nehmen Sie sich mein Votum zu Herzen und dasjenige der Minderheitssprecher und der Regierung, dann gehen Sie richtig und sind konsequent.

Standesvizepräsident Michel: Sprecherin der Kommissionsmehrheit, Sie haben das Wort.

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Lassen Sie den unternehmerischen Spielraum dem Betrieb der Psychiatrischen Dienste Graubünden auch in der Budgetfrage. Lassen Sie die Budgetverantwortung beim Verwaltungsrat, stimmen Sie mit der Mehrheit.

Standesvizepräsident Michel: Wir bereinigen Art. 7 Abs. 1. Wer dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte, drücke die Taste Plus, wer dem Antrag Kommissionsminderheit und Regierung die Stimme geben will, drücke die Taste Minus, Enthaltungen Null. Achtung, Abstimmung läuft jetzt.
Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 83 zu 20 bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 83 zu 20 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Standesvizepräsident Michel: Ich denke, wir haben uns die Mittagspause verdient. Sie dauert bis um 14.00 Uhr. Um 14.00 Uhr behandeln wir das Geschäft Zusammenschluss der Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam zur Gemeinde Safiental. Ich wünsche einen guten Appetit.

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Elita Florin Caluori

Der Protokollführer: Patrick Barandun